



Deutscher Bundestag

Parlamentsdeutsch
Lexikon parlamentarischer
Begriffe

Neuaufgabe
2023

Die vorliegende Publikation als barrierefreies PDF und EPUB
www.btg-bestellservice.de/informationsmaterial/42/anr40351000



**Download- und Bestellservice für Informationsmaterial
des Deutschen Bundestages**
www.btg-bestellservice.de



Internetseite des Deutschen Bundestages
www.bundestag.de



Parlamentsdeutsch

Lexikon parlamentarischer Begriffe

„Artikelgesetz“, „Lobbyregister“, „Überhangmandat“ – immer wieder tauchen in den Medien Begriffe aus dem parlamentarischen Alltag des Deutschen Bundestages auf.

Die Broschüre „Parlamentsdeutsch“ möchte mit einem ABC der parlamentarischen Begriffe ein kompaktes Nachschlagewerk in verständlicher Sprache liefern. Dabei geht es nicht nur um Funktion und Arbeitsweise des Bundestages von „A“ wie „Abgeordnete“ bis „Z“ wie „Zwischenfrage“.

Einleitung

In einem weiteren Sinne sollen auch Stichworte erläutert werden, die für das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie in Deutschland insgesamt bedeutsam sind. Dazu gehören Begriffe wie „Grundgesetz“, „Parteien“ oder „Föderalismus“ ebenso wie die Beziehungen des Bundestages zu den Verfassungsorganen „Bundespräsident“, „Bundesrat“, „Bundesregierung“ und „Bundesverfassungsgericht“. Zusammenhänge zwischen „Europäischer Union“ und Bundestag werden dargestellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre (wie im Grundgesetz) für Personen- und Funktionsbezeichnungen meist nur die männliche Form verwendet (z. B. Bundeskanzler). Damit sollen ausdrücklich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten einbezogen sein.

Abgeordnete

Die Abgeordneten des > Bundestages sind Vertreter des ganzen Volkes, weshalb sie auch Volksvertreter genannt werden (Grundsatz der repräsentativen > Demokratie). Die Abgeordneten werden in der Regel alle vier Jahre von den Wahlberechtigten in Deutschland in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl (> Wahlrecht) gewählt. Die Abgeordneten sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet (Artikel 38 des Grundgesetzes). Trotz des Postulats einer auftragsfreien Mandatsausübung (> Mandat) werden Abgeordnete in ihrem parlamentarischen Verhalten in der Regel den politischen Linien folgen, die sich aus Bindungen zu ihrer > Partei und – auf der Ebene des > Parlaments – zu ihrer > Fraktion ergeben. Allerdings können Abgeordnete vor Ablauf der > Wahlperiode ihre Mitgliedschaft im > Bundestag nur durch einen Verzicht oder durch eine strafrechtliche Aberkennung verlieren, nicht aber durch

ein (wie auch immer geartetes) Misstrauensvotum der Wähler oder durch einen Ausschluss aus ihrer > Partei oder ihrer > Fraktion. Abgeordnete, die aus ihrer Partei oder Fraktion ausgeschlossen werden, behalten ihren Sitz im Bundestag und sind dann > fraktionslose Abgeordnete. Eine aktuelle Übersicht über alle Abgeordneten des Bundestages ist unter www.bundestag.de/abgeordnete abrufbar.

Abgeordnetengesetz

Das Abgeordnetengesetz regelt die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des >Bundestages. Die Abschnitte des Abgeordnetengesetzes umfassen Themengebiete wie „Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag“, „Mitgliedschaft im Bundestag und Beruf“, „Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Abgeordneten des öffentlichen Dienstes“, „Leistungen an Mitglieder des Bundestages“, „Leistungen an ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen“, „Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen“, „Unabhängigkeit des Abgeordneten“, „>Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bundestages“ und „>Fraktionen“.

Zusammen mit anderen für das Parlament geltenden Regelungen (z. B. >Geschäftsordnung) ist das Abgeordnetengesetz im Internet auf der Webseite www.bundestag.de/gesetze auf dem jeweils aktuellen Stand abrufbar.

Abstimmung

Will der Bundestag etwas beschließen, braucht er dafür die >Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das >Grundgesetz nichts anderes vorschreibt (Artikel 42). In der Regel stimmen die >Abgeordneten mit Handzeichen ab. In der dritten Lesung von Gesetzen (>Gesetzgebung) erheben sie sich von ihren Plätzen, wenn sie einem >Gesetzentwurf zustimmen, ihn ablehnen oder sich enthalten wollen. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, kann die Abstimmung durch einen sog. >Hammelsprung wiederholt werden. Zu einer >namentlichen Abstimmung mit Stimmkarten kommt es vor allem bei politisch umstrittenen Fragen, wenn eine >Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Abgeordneten dies verlangen.

Aktuelle Stunde

In einer Aktuellen Stunde können Themen von allgemeinem aktuellem Interesse diskutiert werden. Sie findet auf Verlangen einer >Fraktion oder von mindestens fünf Prozent der >Abgeordneten oder durch Vereinbarung im >Ältestenrat statt. Die Abgeordneten dürfen in Aktuellen Stunden nicht länger als fünf Minuten reden. Insgesamt dürfen die Beiträge 60 Minuten nicht überschreiten. Oft dauern die Aktuellen Stunden jedoch länger, weil die >Redezeit der Mitglieder der Bundesregierung, des >Bundesrats oder ihrer Beauftragten nicht berücksichtigt wird.

Alterspräsident

Alterspräsident wird das dienstälteste Mitglied des Bundestages genannt, das (mit seiner Zustimmung) die konstituierende Sitzung nach einer >Bundestagswahl eröffnet und so lange leitet, bis der neue >Bundestagspräsident gewählt ist. Der Alterspräsident darf auch vorläufige >Schriftführer ernennen.

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus dem >Bundestagspräsidenten, seinen Stellvertretern sowie 23 weiteren Mitgliedern, die von den Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis benannt werden. Die Mitglieder des Ältestenrats sind nicht unbedingt die lebensältesten Abgeordneten, aber oft besonders erfahrene Abgeordnete. An den Sitzungen des Ältestenrats nimmt außerdem ein Vertreter der >Bundesregierung teil. Der Ältestenrat unterstützt als besonders wichtiges Koordinationsgremium den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte des Parlaments. Er beschließt über innere Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem >Bundestagspräsidium vorbehalten sind, und legt insbesondere die Termine der jährlichen >Sitzungswochen des Bundestages sowie kurzfristig die >Tagesordnung und Dauer der >Debatten für jede Sitzung des >Plenums fest. Darüber hinaus ist der Ältestenrat das Gremium, in dem auch andere für den Bundestag wichtige Fragen, beispielsweise im Verhältnis zur >Bundesregierung oder bei Kritik an Maßnahmen eines sitzungsleitenden Präsidenten, angesprochen werden können. Der Ältestenrat stellt zudem den Vorschlag für den Haushaltseinzelplan des

Entscheider: Der Ältestenrat befasst sich mit den Arbeitsabläufen des Bundestages.

Bundestages auf, von dem der Haushaltsausschuss nur im Benehmen mit dem Ältestenrat abweichen kann. Weitere Informationen finden sich unter www.bundestag.de/parlament/aeltestenrat.

Amtliches Protokoll

Die >Debatten im >Plenum werden in einem >Plenarprotokoll, dem sog. Stenografischen Bericht, festgehalten. Daneben wird zur Beurkundung der Beschlüsse einer Plenarsitzung, wozu auch Gesetze gehören, ein Beschlussprotokoll angefertigt, das auch Amtliches Protokoll heißt. Das Amtliche Protokoll wird an die >Abgeordneten verteilt und gilt als genehmigt, wenn sie bis zum Sitzungstag, der auf die Verteilung des Protokolls folgt, keinen Einspruch erheben. Das Amtliche Protokoll wird im Internet unter www.bundestag.de/protokolle veröffentlicht.

Amtsausstattung für Abgeordnete

Die Abgeordneten bekommen für ihre Arbeit neben einer steuerpflichtigen Entschädigung (>Diäten) auch eine steuerfreie >Kostenpauschale, um ihre mandatsbedingten Aufwendungen insbesondere im Wahlkreis abzudecken. Zudem erhalten sie eine Amtsausstat-

tung mit einem eingerichteten Büro in einem Bundestagsgebäude in Berlin (mit Nutzung der Kommunikationsmittel des Bundestages wie Telefon und Internet) sowie die freie Nutzung von Verkehrsmitteln wie Bahn und Flugzeug innerhalb Deutschlands sowie der Fahrbereitschaft des Bundestages in Berlin. Abgeordnete können auch Mitarbeiter beschäftigen, die sie in der parlamentarischen Arbeit unterstützen.

Änderungsantrag

Mit einem Änderungsantrag können insbesondere >Gesetzentwürfe geändert werden, die zumeist von der >Bundesregierung in den Bundestag eingebracht werden, wo sie in drei sog. >Lesungen beraten werden (>Gesetzgebung). Solche Änderungsanträge einzelner >Abgeordneter oder >Fraktionen können zur zweiten Lesung von Gesetzentwürfen eingebracht werden. Änderungen in der dritten Lesung eines Gesetzentwurfs müssen von einer Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Abgeordneten eingebracht werden und dürfen sich nur auf das beziehen, was in der zweiten Lesung geändert worden ist.

A



Anfragen

Als Instrument der Kontrolle der Bundesregierung können > Abgeordnete und > Fraktionen Anfragen an die > Bundesregierung stellen. Man unterscheidet > Große Anfragen und > Kleine Anfragen.

Anhörung

Jeder > Ausschuss kann eine öffentliche Anhörung (ein sog. Hearing) durchführen. Dabei werden Fachleute aus Wissenschaft und Praxis (z. B. Sachverständige und Interessenvertreter) eingeladen, um den Mitgliedern des Ausschusses Informationen zu einem Beratungsthema zu vermitteln, beispielsweise ob ein > Gesetzentwurf zur Lösung des Problems geeignet ist, ob Alternativen in Betracht kommen und ob ein Gesetzentwurf verfassungskonform ist. Die Ausschüsse haben auch die Möglichkeit, sich in nicht öffentlichen Sitzungen zu informieren und mit Fachleuten zu diskutieren.

Antrag

Mit einem Antrag können eine > Fraktion oder mindestens fünf Prozent aller > Abgeordneten den Bundestag auffordern, zu einem Thema etwas Bestimmtes zu beschließen. Der Bundestag stimmt dann über diesen Antrag ab. Dem kann (muss aber nicht) eine Beratung im zuständigen > Ausschuss vorausgehen. So kann die Auffassung des Bundestages zu einem politischen Thema festgelegt werden. Ebenso kann die > Bundesregierung etwa aufgefordert werden, dem Bundestag über Erfahrungen mit einem verabschiedeten Gesetz zu berichten, sich zu Sachfragen zu äußern oder einen > Gesetzentwurf vorzulegen.

Anzeigepflichten der Abgeordneten

> Nebentätigkeiten und
> Verhaltensregeln

Arbeitsgruppen und Arbeitskreise

Die > Fraktionen im Bundestag haben mehrere Arbeitsgruppen und Arbeitskreise. Sie bestehen aus Abgeordneten, die sich auf bestimmte Politikfelder spezialisiert haben und die inhaltliche Arbeit der > Fraktionen wie Gesetzentwürfe, Anträge oder Fragen an die Bundesregierung sowie Beschlüsse in den > Ausschüssen vorbereiten.

Artikelgesetz

Ein Artikelgesetz – auch Mantelgesetz oder Omnibusgesetz genannt – ist in der Gesetzgebungspraxis des Bundestages ein Gesetz, durch das gleichzeitig mehrere Gesetze erlassen oder geändert werden, manchmal auch auf unterschiedlichen Rechtsgebieten. Ein Artikelgesetz ist in einzelne Abschnitte gegliedert, die Artikel heißen. In jedem Artikel geht es um ein neues oder geändertes Gesetz. Ein typisches Beispiel sind die sog. Jahressteuergesetze, die mit einer Fülle von Einzelregelungen eine Vielzahl von Gesetzen im und außerhalb des Bereichs des Steuerrechts ändern.

Ausgleichsmandat

Im >Wahlrecht für den >Bundestag gibt es zum Ausgleich von >Überhangmandaten sog. Ausgleichsmandate. In der auf die Bundestagswahl vom September 2021 folgenden 20. Wahlperiode des Bundestages gibt es Überhang- und Ausgleichsmandate, sodass statt der regulären Zahl von 598 Volksvertretern 736 Abgeordnete im Bundestag sitzen. >Überhangmandate entstehen, wenn eine >Partei über die gewonnenen Erststimmen mehr Kandidaten in den Bundestag entsenden kann, als ihr nach der

Anzahl der Zweitstimmen in einem Bundesland zustehen. Diese Überhangmandate für eine Partei werden durch die Vergabe zusätzlicher Sitze an die anderen Parteien in dem Maße ausgeglichen (sog. Ausgleichsmandate), dass am Ende die Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Zweitstimmen gewahrt bleibt. Aufgrund der Bundestagswahl vom September 2021 gibt es im Bundestag in der 20. Wahlperiode insgesamt 736 Abgeordnete, darunter 34 Überhangmandate (12 für die CDU, 11 für die CSU, 10 für die SPD und 1 für die AfD) sowie 104 Ausgleichsmandate (26 für die SPD, 24 für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 18 für die CDU, 16 für die FDP, 13 für die AfD und 7 für DIE LINKE.), >Wahlrecht. Am 17. März 2023 hat der Bundestag mehrheitlich beschlossen, bei künftigen Bundestagswahlen Überhang- und Ausgleichsmandate abzuschaffen (>Wahlrechtsreform).

A



Ausschuss

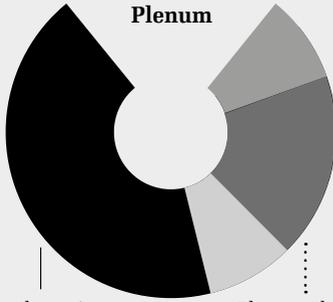
Der > Bundestag setzt zur Beratung von Fachthemen und zur Vorbereitung der Beschlüsse im > Plenum (> Beschlussempfehlungen) Ausschüsse ein, die nach der Stärke der Fraktionen im Bundestag besetzt werden (> Proporz). In der 20. Wahlperiode gibt es 25 ständige Ausschüsse. Die meisten Mitglieder hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales mit 49 > Abgeordneten. Die kleinsten Ausschüsse haben 19 Mitglieder. Die Zuständigkeit der Ausschüsse entspricht in der Regel der der > Bundesministerien, d. h., für die Themen des Gesundheitsministeriums ist z. B. der Gesundheitsausschuss zuständig. Ausnahmen für eine solche Ressortzuordnung sind beispielsweise der Ausschuss für Petitionen, der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, der Ausschuss für Tourismus und der Ausschuss für Sport. Wie viele Ausschüsse der Bundestag in jeder > Wahlperiode einsetzt, bleibt ihm überlassen und ist abhängig von den Schwerpunkten, die sich der Bundestag in seiner parlamentarischen Arbeit setzt.

Nach dem > Grundgesetz muss jedoch jeder neu gewählte Bundestag zwingend einen Ausschuss für Verteidigung, einen Auswärtigen Ausschuss, einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und einen Petitionsausschuss einrichten. Außer den ständigen, für die gesamte Wahlperiode eingesetzten Ausschüssen gibt es auch > Untersuchungsausschüsse oder solche, die nur für ein bestimmtes Thema (Sonderausschuss) gedacht sind. Die Ausschüsse beschließen nach dem seit 1. Januar 2023 geltenden geänderten § 69 der > Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit, ob und inwieweit sie in öffentlicher Sitzung beraten, die dann grundsätzlich im Internet unter www.bundestag.de/mediathek übertragen wird (> Parlamentsfernsehen).

Aussprache

> Debatte

Rolle der Ausschüsse bei der Gesetzgebung.



Plenum

Plenum überweist die Vorlage nach der 1. Lesung des Gesetzentwurfs

Plenum überweist die Vorlage ganz oder teilweise zurück, wenn beispielsweise umfangreiche Änderungen angenommen wurden

Plenum überweist die Vorlage zur Mitberatung, wenn die Vorlage mehr als ein Sachgebiet betrifft

federführender Ausschuss gibt eine Beschlussempfehlung für die 2. Lesung im Plenum



federführender Ausschuss

berät den Gesetzentwurf im Detail, erarbeitet eine mehrheitsfähige Beschlussvorlage für das Plenum

Stellungnahme

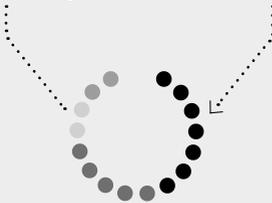


mitberatender Ausschuss

erarbeitet eine Stellungnahme, die der federführende Ausschuss berücksichtigen muss

Unterausschuss bereitet eine Beschlussvorlage oder Entscheidung vor

Ausschuss überweist eine Beschlussvorlage an Unterausschuss



Unterausschuss

kann für bestimmte Teilgebiete eingesetzt werden

Zur parlamentarischen Kontrolle der Bundesregierung verfügen die Ausschüsse außerdem über ein Selbstbefassungsrecht: Sie können auch ohne Auftrag des Plenums Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich behandeln.

A

Auszählverfahren Sainte-Laguë / Schepers

Das nach dem Franzosen André Sainte-Laguë und dem Deutschen Hans Schepers (einem Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung) benannte Auszählverfahren berechnet, wie viele Sitze eine Partei im Bundestag aufgrund der Ergebnisse einer Bundestagswahl bekommt. 2009 wurde dieses Verfahren nach einer Änderung des Bundeswahlgesetzes erstmals bei der Ermittlung der > Sitzverteilung nach einer > Bundestagswahl eingesetzt, weil es gegenüber den früher eingesetzten Verfahren nach d'Hondt (1949–1981) bzw. Hare/Niemeyer (1985–2005) zu gerechteren Ergebnissen führt. Bei dem Verfahren Sainte Laguë/Schepers, das als Divisorverfahren mit Standardrundung bezeichnet wird, werden die Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Zunächst wird eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch

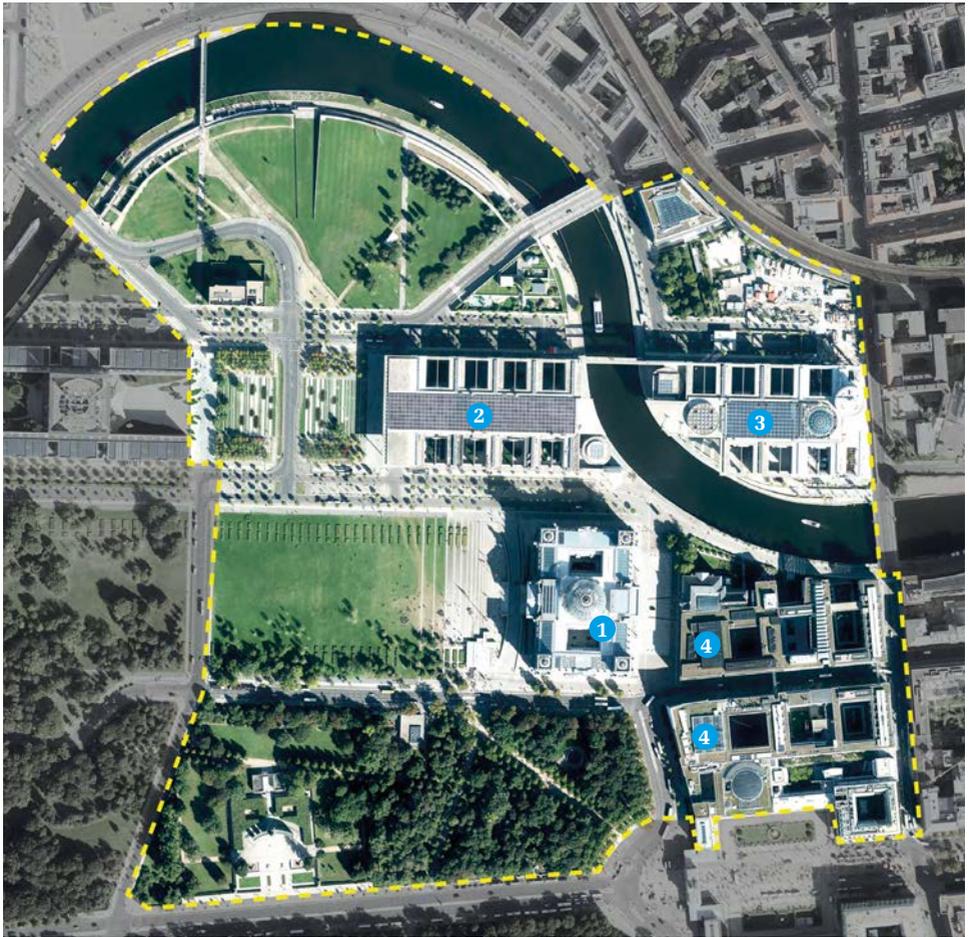
die Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Die daraus entstehenden Quotienten werden zu Sitzzahlen gerundet: Bei einem Rest von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- oder abgerundet; bei einem Rest von genau 0,5 entscheidet das Los. Der Divisor wird dabei so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden > Mandate übereinstimmen.

Bannmeile

> Befriedete Bezirke

Befriedete Bezirke

Nach dem „Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes“ gehören das Reichstagsgebäude und umliegende Bundestagsgebäude samt Umgriff zu den sog. befriedeten Bezirken des Bundes, zu denen auch die Bezirke rund um die Gebäude des > Bundesrats und des > Bundesverfassungsgerichts gehören. In dem befriedeten Bezirk des Bundestages sind Demonstrationen und Versammlungen nur zulässig, wenn sie die Tätigkeit des > Bundestages oder der > Fraktionen nicht beeinträchtigen. Von



Befriedeter Bezirk des Deutschen Bundestages.

- Befriedeter Bezirk
- ① Reichstagsgebäude
- ② Paul-Löbe-Haus
- ③ Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
- ④ Jakob-Kaiser-Haus

einer Nicht-Beeinträchtigung ist jedoch immer dann auszugehen, wenn an dem betreffenden Tag keine Sitzungen stattfinden. Das „Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes“ stellt also sicher, dass zwischen der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit und der Arbeitsfähigkeit der Verfassungsorgane abgewogen und das Demonstrationsrecht nur, wenn und soweit das notwendig ist, beschränkt werden soll. In den Bonner Zeiten (1949–1999) gab es rund um das Parlament eine sog. Bannmeile, in der Versammlungen und Demonstrationen unter freiem Himmel verboten waren. Heute ist die Bannmeile um das Parlament abgeschafft, dafür gibt es die befriedeten Bezirke. Die Bevölkerung soll nicht mehr aus bestimmten Gebieten „verbannt“, d. h. ausgeschlossen werden. Die Menschen sollen auch hier im Rahmen genehmigter Aufzüge friedlich demonstrieren dürfen. Das „Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes“ ist abrufbar unter www.bundestag.de/gesetze.

Berichterstatter

Für jeden Beratungsgegenstand in den Ausschüssen benennen die >Fraktionen Berichterstatter. Sie sind als Fachleute für ein oder mehrere Themen in den Arbeitsgruppen ihrer Fraktionen zuständig. Im > Ausschuss vertreten sie die Auffassungen der Fraktionen und steuern maßgeblich die jeweiligen Beratungen.

Berliner Stunde

Die sog. Berliner Stunde bezeichnet einen Schlüssel, nach dem die für einen bestimmten Tagesordnungspunkt beschlossene Debattendauer auf die >Fraktionen aufgeteilt wird. Wer wie lange in den Plenarsitzungen reden darf, richtet sich nach den Stärken der >Fraktionen. Die Verteilung der >Redezeit auf die einzelnen Fraktionen erfolgt regelmäßig aufgrund einer Vereinbarung zu Beginn der

Wahlperiode. Neben dem Stärkeverhältnis der Fraktionen werden in der Regel auch andere Faktoren berücksichtigt, darunter beispielsweise ein Bonus für kleinere Fraktionen oder ein Zeitzuschlag für die Fraktionen der >Opposition. Innerhalb des vereinbarten Rahmens bestimmen die Fraktionen selbst, welches Mitglied wie lange zu einem bestimmten Thema reden soll. >Fraktionslose Abgeordnete erhalten gesonderte Redezeit. Die >Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen teilen dem >Sitzungsvorstand mit, welcher >Abgeordnete wie lange reden darf. Die Mitglieder der >Bundesregierung und des >Bundesrats besitzen zwar das sog. Redeprivileg: Sie müssen nach Art. 43 des Grundgesetzes „jederzeit gehört werden“. Es ist allerdings üblich, dass die Redezeit von >Bundesministern und >Parlamentarischen Staatssekretären auf die Redezeit der jeweiligen Regierungsfraktion angerechnet wird. Entsprechendes gilt für Mitglieder des >Bundesrats.

Beschlussempfehlung

Der >Ausschuss, an den >Gesetzesentwürfe und andere Vorlagen (darunter >Anträge, Verordnungsentwürfe oder Regierungsberichte) nach der ersten Lesung im >Plenum zur federführenden Beratung (>Federführung) überwiesen wurden, erarbeitet für den Bundestag Beschlussempfehlungen mit einem Entscheidungsvorschlag an das Plenum. Im jeweiligen Bericht sind die Diskussion im Ausschuss, Hinweise auf durchgeführte >Anhörungen, die Änderungen zu der jeweiligen Vorlage sowie die Voten der mitberatenden Gremien zusammengefasst. Alle Beschlussempfehlungen erscheinen als >Bundestagsdrucksache. Die Abgeordneten erhalten die Beschlussempfehlung vor der Abstimmung im Plenum. Die Beschlussempfehlung ist die Grundlage für ihre Entscheidung bei der Abstimmung.

Beschlussfähigkeit

Nach seiner >Geschäftsordnung ist der Bundestag beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im >Plenum anwesend sind. Allerdings wird in der Regel vermutet, dass der Bundestag beschlussfähig ist. Nur wenn dies vor Beginn einer >Abstimmung von einer >Fraktion oder von fünf Prozent der anwesenden >Abgeordneten bezweifelt und auch vom >Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht wird, muss in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit festgestellt werden, indem die Stimmen durch einen sog. >Hammelsprung gezählt werden. Dabei zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen mit. Ist der Bundestag beschlussunfähig, hebt der Sitzungspräsident die Sitzung sofort auf.

Beschlussprotokoll

>Amtliches Protokoll

Budgethoheit

Die Entscheidung über den jährlichen >Haushaltsplan, d. h. die Festlegung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes, kurz: Die Bewilligung von Haushaltsmitteln, obliegt dem >Bundestag. Diese sog. Budgethoheit (englisch, französisch „budget“: Geldmenge) wird als „Königsrecht“ des Parlaments bezeichnet, denn durch das Budgetrecht (Etatrecht) haben die Abgeordneten ein starkes Instrument, die Aktivitäten der Exekutive (>Bundesregierung) zu steuern, indem sie dieser die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel im Haushaltsplan zuweisen oder (im Rahmen des von der Verfassung her Zulässigen) auch verweigern können.

Bund und Länder

>Föderalismus

Bundesgesetzblatt

Im Bundesgesetzblatt werden alle >Gesetze und >Verordnungen des Bundes verkündet, d. h. veröffentlicht. Erst dadurch erhalten neue bzw. geänderte Gesetze und Verordnungen ihre Gültigkeit. Seit 1. Januar 2023 – nach einer Änderung des Art. 82 des Grundgesetzes durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 – erfolgt die amtliche Verkündung von Bundesgesetzen und Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt ausschließlich in elektronischer Form (PDF-Format) unter www.recht.bund.de. Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts in den Jahren 1949 bis 2022 in Papierform stehen nunmehr als elektronische Dokumente im PDF-Format in einem Online-Archiv mit Rechercheprogramm unter www.bgbl.de zur Verfügung. Als Service des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesamts für Justiz findet man unter dem Rechtsportal www.gesetze-im-internet.de alle Gesetze und Verordnungen in der aktuellen Fassung. Wichtige Rechtsgrundlagen für die Arbeit des >Bundestages (>Parlamentsrecht) sind unter www.bundestag.de/gesetze zusammengefasst.

Bundeshaushalt

Die Bundeshaushaltsordnung regelt das Haushaltsrecht des Bundes. Sie enthält Vorschriften für die Aufstellung und Durchführung des Bundeshaushalts im >Haushaltsplan, für Regelungen zum Haushalts- und Rechnungswesen sowie für Prüfungen durch den >Bundesrechnungshof. Der Bundeshaushalt unterliegt der >Budgethoheit des >Bundestages.

Bundeskabinett

Die >Bundesregierung besteht aus dem >Bundeskanzler und den >Bundesministern und wird auch als Bundeskabinett bezeichnet. Unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers berät und beschließt das Bundeskabinett in den Kabinettsitzungen über die Vorhaben der >Bundesregierung, darunter >Gesetzesentwürfe. Kabinettsitzungen finden meistens einmal in der Woche am Mittwoch statt. Nach der Sitzung des Bundeskabinetts können in Sitzungswochen des Bundestages >Abgeordnete in der >Regierungsbefragung über die Vorhaben der Regierung Auskunft erhalten und Fragen an die >Bundesregierung stellen.

Bundeskanzler

Der Bundeskanzler wird vom >Bundestag auf Vorschlag des >Bundespräsidenten gewählt, und zwar ohne Aussprache (Art. 63 des Grundgesetzes). Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Dem Vorschlag des >Bundespräsidenten gehen regelmäßig Koalitionsverhandlungen (>Koalition) voraus, um für die Wahl des Bundeskanzlers und für die künftige Politik der Bundesregierung im Bundestag eine Mehrheit zu gewährleisten. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Kandidaten für die Ministerämter vor (Artikel 64 des Grundgesetzes). Der Bundeskanzler und die >Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den nach Art. 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Amtseid, wobei der Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann. Der Bundeskanzler leitet die Geschäfte der >Bundesregierung nach einer Geschäftsordnung, die vom

>Bundeskabinett beschlossen und vom >Bundespräsidenten genehmigt wird. Der Bundeskanzler steht an der Spitze der >Exekutive und trägt die Regierungsverantwortung gegenüber dem >Bundestag. Der Bundeskanzler bestimmt nach Artikel 65 des Grundgesetzes die Richtlinien der Regierungspolitik. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder >Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung (Ressortprinzip). Im Verteidigungsfall besitzt der Bundeskanzler die Befehls- und Kommandogewalt über die >Bundeswehr (Art. 115b des Grundgesetzes). Der >Bundestag kann den Bundeskanzler abberufen, und zwar durch ein sog. >Misstrauensvotum oder nach einer >Vertrauensfrage. Weitere Informationen finden sich unter www.bundeskanzler.de.

B

Regierungsbank im Bundestag:
Das Bundeskabinett besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.

Bundesminister

Der > Bundeskanzler schlägt dem > Bundespräsidenten die Minister zur Ernennung vor. Nach Artikel 65 des Grundgesetzes leiten die Bundesminister ihre Geschäftsbereiche (> Bundesministerium) selbstständig und eigenverantwortlich (Ressortprinzip). Sie sind aber an die Richtlinien gebunden, die der > Bundeskanzler in der Regierungspolitik vorgibt. Bei Angelegenheiten von allgemeiner politischer Bedeutung entscheiden der > Bundeskanzler und die Bundesminister im > Bundeskabinetts gemeinsam. Die Amtszeit der Bundesminister endet, wenn ein neuer > Bundestag zusammengetreten ist oder wenn der > Bundeskanzler sein Amt aufgibt oder verliert. Die Bundesminister können freiwillig zurücktreten.

Bundesministerium

Ein Bundesministerium wird von einem > Bundesminister geleitet. Es ist als sog. oberste Bundesbehörde für ein bestimmtes Fachgebiet innerhalb der > Bundesregierung zuständig. Hauptaufgabe des Ministeriums ist es, den Minister in seinen verfassungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Zu diesen zählen die Aufsicht über die dem Ministerium nachgeordneten Behörden sowie die politischen Aufgaben gegenüber dem > Bundestag und den anderen Organen des Bundes. So erstellen die Ministerien in ihrem Fachgebiet > Gesetzentwürfe und spielen damit eine wichtige Rolle im Prozess der > Gesetzgebung. Weitere Informationen finden sich unter www.bundesregierung.de/bundesministerien.



Bundespräsident

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der > Bundesrepublik Deutschland. Er steht an der Spitze des Staates. Er wird nach Art. 54 des Grundgesetzes für die Dauer von fünf Jahren von der > Bundesversammlung ohne Aussprache gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Der Bundespräsident vertritt den Staat nach außen. Der Bundespräsident fertigt die vom > Bundestag beschlossenen Gesetze aus. Dazu prüft er, dass Text und Gesetzesbeschluss inhaltlich übereinstimmen und die Vorgaben des > Grundgesetzes eingehalten sind, und verkündet das Gesetz mit der amtlichen Bekanntgabe im > Bundesgesetzblatt. Darüber hinaus schlägt er dem Bundestag den > Bundeskanzler zur Wahl vor und ernennt auf dessen Vorschlag die > Bundesminister. Zu den weiteren Aufgaben des Bundespräsidenten gehört es, Bundesbeamte und Bundesrichter zu ernennen

und zu entlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und das Begnadigungsrecht für den Bund auszuüben. Nach Artikel 59 des Grundgesetzes schließt der Bundespräsident im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes. Darüber hinaus spricht der Bundespräsident die völkerrechtliche Anerkennung fremder Staaten aus; die politische Entscheidung über die Anerkennung liegt allerdings bei der > Bundesregierung. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.bundespraesident.de.

Bundesrat

Als Vertretung der Bundesländer (>Föderalismus) ist der Bundesrat mit dem Sitz in Berlin eines der fünf ständigen Verfassungsorgane der >Bundesrepublik Deutschland (>Bundespräsident, >Bundestag, Bundesrat, >Bundesregierung und >Bundesverfassungsgericht). Durch den Bundesrat, der von den Regierungen der Länder gebildet wird, wirken die Länder nach Art. 50 des Grundgesetzes bei der >Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes mit. Darüber hinaus ist der Bundesrat auch in Angelegenheiten der >Europäischen Union beteiligt. Je nach Bevölkerungszahl entsenden die 16 Bundesländer zwischen drei und sechs Vertreter ihrer Landesregierungen in den Bundesrat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter bei Abstimmungen im Bundesrat abgegeben werden. Der Präsident des Bundesrats wird jedes Jahr am 1. November aus dem Kreis der Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidenten) gewählt. Weitere Infos unter www.bundesrat.de.

Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof in Bonn prüft als unabhängiges Organ der staatlichen Finanzkontrolle die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Konkret wird insbesondere geprüft, ob Haushaltsmittel so ausgegeben wurden, wie das im Haushaltsplan vorgegeben war. Die Mitglieder des Bundesrechnungshofs besitzen nach Art. 114 des Grundgesetzes richterliche Unabhängigkeit. Über wesentliche Prüfungsergebnisse berichten sie jährlich in den sog. Bemerkungen, sodass der >Bundestag die >Bundesregierung bei der Ausführung des Haushalts wirksam kontrollieren kann. Weitere Informationen finden sich unter www.bundesrechnungshof.de.

Sitz des Bundesrats in Berlin.



Bundesregierung

Die Bundesregierung besteht aus dem >Bundeskanzler und den >Bundesministern, die zusammen das >Bundeskabinett bilden. Die Bundesregierung hat das >Initiativrecht, also das Recht, >Gesetzentwürfe in den Bundestag einzubringen. Weitere Informationen finden sich unter www.bundesregierung.de.

Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Art. 20 des Grundgesetzes ein demokratischer (>Demokratie), sozialer und >rechtsstaatlicher >Bundesstaat (>Republik). 1949 auf der Grundlage des Grundgesetzes gegründet, hat die Bundesrepublik seit der Wiedervereinigung von 1990 nunmehr 16 Bundesländer. Hauptstadt ist Berlin, seit 1999 auch Sitz des >Bundestages.

Bundesstaat

Ein Bundesstaat ist die Vereinigung von Gliedstaaten (Länder) zu einem Gesamtstaat (Bund). Das politische Prinzip des Bundesstaates ist der >Föderalismus, der das einheitliche Auftreten nach außen und die Verteilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern im Innern gewährleistet. Dem Föderalismus als verfassungsrechtliche Grundstruktur eines Staates (wie in Deutschland) steht der Zentralismus (beispielsweise in Frankreich) gegenüber. Dass die >Bundesrepublik Deutschland ein Bundesstaat ist, ist in Art. 79 des Grundgesetzes unabänderlich festgelegt. Nach dem Grundgesetz ist es aber möglich, die Zahl der Bundesländer und ihre Grenzen zu verändern.

Bundestag

Der Deutsche Bundestag ist das Parlament der >Bundesrepublik Deutschland. Der Bundestag ist die einzige Institution auf Bundesebene, deren Mitglieder direkt vom Volk gewählt werden. Man bezeichnet daher den Bundestag als Gesamtheit der gewählten >Abgeordneten zurecht



Dänemark

Nordsee

Ostsee

Kiel

Schleswig-Holstein

Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin

Bremen

Hamburg

Elbe

Niederlande

Polen

Niedersachsen

Berlin

Hannover

Potsdam

Magdeburg

Brandenburg

Nordrhein-Westfalen

Sachsen-Anhalt

Elbe

Düsseldorf

Erfurt

Dresden

Hessen

Thüringen

Sachsen

Belgien

Tschechische Republik

Rheinland-Pfalz

Wiesbaden

Mainz

Luxemburg

Saarland

Saarbrücken

Bayern

Baden-Württemberg

Donau

Stuttgart

Inn

Frankreich

München

Österreich

Schweiz

als Volksvertretung und als „Herz“ der >Demokratie. Sitz des Bundestages ist seit 1999 das ehemalige Reichstagsgebäude in Berlin samt Nebengebäuden. Zuvor war der Sitz des Bundestages seit seiner Gründung im Jahr 1949 in Bonn. In einem engeren Sinne bezeichnet man mit Bundestag die Vollversammlung des Parlaments, die in Plenarsitzungen tagt (>Plenum).

Bundestag, Aufgaben

Der Bundestag hat im Verfassungssystem der >Bundesrepublik Deutschland zentrale Aufgaben: Die Hauptaufgabe des Bundestages ist die >Gesetzgebung. Nur der Bundestag kann auf Bundesebene die Gesetze verabschieden, die für alle Menschen in Deutschland verbindlich sind. Eine weitere wichtige Aufgabe des Parlaments ist die Kontrolle der >Bundesregierung, d. h. die Überprüfung ihrer Arbeit als Korrelat zur Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament. Dazu können >Abgeordnete und >Fraktionen etwa >Anfragen (>Große Anfragen, >Kleine Anfragen) stellen, die von der >Bundesregierung beantwortet werden müssen, und es können >Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden, um mögliche Missstände aufzuklären.

Als Kontrollorgane des Bundestages in einem weiteren Sinne können auch der >Bundesrechnungshof, der >Wehrbeauftragte gegenüber der Bundeswehr und der Petitionsausschuss (>Petition) angesehen werden. Zu wichtigen Aufgaben des Bundestages zählt die Wahl des >Bundeskanzlers und der Richter des >Bundesverfassungsgerichts (>Wahlausschuss). Die Abgeordneten wirken über die Bundesversammlung an der Wahl des >Bundespräsidenten mit. Der Bundestag beschließt den >Bundeshaushalt und hat so die >Budgethoheit über die Verwendung von Haushaltsmitteln. Und ohne Zustimmung des Bundestages findet kein Einsatz der >Bundeswehr im Ausland statt. Die genannten Aufgaben des Bundestages lassen sich den drei Kategorien Gesetzgebungsfunktion, Kontrollfunktion und Wahlfunktion zuordnen.

Bundestagsdrucksache

Alle >Beschlussempfehlungen, >Gesetzesentwürfe, >Anträge und sonstigen Vorlagen, die im Bundestag behandelt werden, erscheinen als Drucksache. Die Vorlagen gelangen zunächst ins Parlamentssekretariat, wo sie geprüft und fortlaufend nach Eingang nummeriert werden. Zusammen mit der Nummer der aktuellen >Wahlperiode ergibt die fortlaufende Zahl die amtliche, einmalige Drucksachennummer, zum Beispiel 20/1234. Die Drucksachen werden elektronisch an die >Abgeordneten verteilt sowie allen Mitgliedern des >Bundesrats und den >Bundesministerien zur Verfügung gestellt. In einer >Wahlperiode entstehen im parlamentarischen Betrieb durchschnittlich mehr als 12.000 Drucksachen – viele von geringem Umfang, einige wie der jährliche >Haushaltsplan mit mehr als 3.000 Seiten. Die Bundestagsdrucksachen sind auf der Internetseite des Bundestages unter www.bundestag.de/drucksachen abrufbar.

Bundestagspräsident

Der Bundestagspräsident wird vom >Bundestag in geheimer Wahl gewählt. Er repräsentiert nach Art. 40 des Grundgesetzes den >Bundestag und damit das unmittelbar vom Volk gewählte Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland. In der 20. Wahlperiode wurde Bärbel Bas (SPD) zur Bundestagspräsidentin gewählt. Protokollarisch ist das Amt des Bundestagspräsidenten nach dem des >Bundespräsidenten das zweithöchste Amt im Staat, also noch vor dem Amt des >Bundeskanzlers, des Präsidenten des >Bundesrats und des Präsidenten des >Bundesverfassungsgerichts. Der Bundestagspräsident leitet die >Bundesversammlung zur Wahl des >Bundespräsidenten. Der Bundespräsident vereidigt den >Bundes-

präsidenten, den >Bundeskanzler und die >Bundesminister. Der Bundestagspräsident steht dem Bundestag vor, wahrt die Rechte des Parlaments, vertritt den Bundestag nach außen, übt in den Bundestagsgebäuden das Hausrecht und die Polizeigewalt aus und ist Dienstherr der Beschäftigten der >Bundestagsverwaltung. Ist der Bundestagspräsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter aus der zweitstärksten Fraktion. Unterstützt wird der Bundestagspräsident in seiner Arbeit durch das >Bundestagspräsidium, den >Ältestenrat und die >Bundestagsverwaltung. Der Bundestagspräsident leitet insbesondere die Vollversammlung (>Plenum) des Bundestages. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, ruft die Tagesordnungspunkte auf und erteilt den Rednern das Wort. Der Präsident sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Ordnung während der Sitzungen. So darf er >Abgeordnete ermahnen, ihnen das Wort entziehen

und sie sogar bis zu 30 Sitzungstage von Plenar- und Ausschusssitzungen ausschließen. Bei der Leitung der Plenarsitzungen wechseln sich der Präsident und seine Stellvertreter, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, in der Regel alle zwei Stunden ab. Die Leitungs- und Ordnungsgewalt geht dabei jeweils auf den sog. amtierenden Präsidenten (>Sitzungspräsident) über. Der Bundestagspräsident verhält sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben überparteilich.



Die Präsidentinnen und Präsidenten des Deutschen Bundestages seit 1949:

- Erich Köhler (CDU/CSU), 1949–1950
- Hermann Ehlers (CDU/CSU), 1950–1954
- Eugen Gerstenmaier (CDU/CSU), 1954–1969
- Kai-Uwe von Hassel (CDU/CSU), 1969–1972
- Annemarie Renger (SPD), 1972–1976
- Karl Carstens (CDU/CSU), 1976–1979
- Richard Stücklen (CDU/CSU), 1979–1983
- Rainer Barzel (CDU/CSU), 1983–1984
- Philipp Jenninger (CDU/CSU), 1984–1988
- Rita Süßmuth (CDU/CSU), 1988–1998
- Wolfgang Thierse (SPD), 1998–2005
- Norbert Lammert (CDU/CSU), 2005–2017
- Wolfgang Schäuble (CDU/CSU), 2017–2021
- Bärbel Bas (SPD), seit 2021

Bundestagspräsidium

Der > Bundestagspräsident und seine Stellvertreter (Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) bilden das Bundestagspräsidium, in dem in der Regel jede > Fraktion durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der > Wahlperiode auf Vorschlag der > Fraktionen vom > Bundestag gewählt. Die Präsidiumsmitglieder können nicht durch einen Beschluss des Bundestages abberufen werden. Alle Mitglieder des Präsidiums sind auch im > Ältestenrat vertreten. In > Sitzungswochen des Bundestages tritt das Präsidium regelmäßig am Mittwoch zusammen, um Angelegenheiten zu beraten, die die Leitung des Hauses betreffen. Dabei ist auch der Direktor beim Deutschen Bundestag anwesend, der die > Bundestagsverwaltung leitet. Das Präsidium wirkt an Personalangelegenheiten der höheren Beamten und Angestellten der Bundestagsverwaltung und beim Abschluss wichtiger Verträge mit. Auch Fragen der Öffentlichkeitsarbeit werden im Präsidium beraten.

Bundestagsverwaltung

Die Bundestagsverwaltung unterstützt die Arbeit des > Bundestages und dient allen > Abgeordneten. Als oberste Bundesbehörde untersteht sie dem > Bundestagspräsidenten und wird vom Direktor beim Deutschen Bundestag geleitet. Die Bundestagsverwaltung erledigt wichtige Aufgaben im parlamentarischen Ablauf, bei der Darstellung des Parlaments nach außen sowie beim Vollzug des > Abgeordnetengesetzes und des > Parteiengesetzes.

Bundestagswahl

Nach Artikel 38 des Grundgesetzes werden die >Abgeordneten des Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

■ „Allgemein“ bedeutet: Alle Deutschen dürfen wählen. Dabei spielen Geschlecht, Herkunft oder Beruf keine Rolle.

■ „Unmittelbar“ bedeutet: Die Abgeordneten werden direkt von den Wählern gewählt, nicht über sog. Wahlmänner wie in einigen anderen Staaten.

■ „Frei“ bedeutet: Die Wähler können ohne Zwang und Druck ihre Wahlentscheidung treffen. Sie dürfen nicht gezwungen werden, eine bestimmte Person oder eine bestimmte Partei zu wählen.

■ „Gleich“ bedeutet: Jede Stimme zählt gleich.

■ „Geheim“ bedeutet: Andere Personen sollen keine Kenntnis von der Stimmabgabe erhalten.

Wählen und in den Bundestag gewählt werden (sog. aktives und passives Wahlrecht) können alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt, und zwar nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in einer Kombina-

tion von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht (>Wahlrecht). Die Bundestagswahl ist Ausdruck der repräsentativ-demokratischen Staatsform der Bundesrepublik Deutschland (Grundsatz der Volkssouveränität). So ist in Artikel 20 des Grundgesetzes festgelegt, wonach alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht, die vom Volk insbesondere in Wahlen ausgeübt wird.

Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht nach den Art. 92 ff. des Grundgesetzes über die Einhaltung des >Grundgesetzes. Es entscheidet darüber, wie das Grundgesetz ausgelegt wird, ob Bundesrecht und Landesrecht mit dem Grundgesetz förmlich und sachlich vereinbar sind und ob staatliches Handeln (in welcher Form auch immer) die >Grundrechte oder andere verfassungsmäßige Rechte verletzt. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über Rechte



B

Das Plenum des Deutschen Bundestages.

und Pflichten des Bundes und der Länder und in Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen, unter möglicher Einbeziehung von >Fraktionen und einzelner >Abgeordneter. Im Übrigen kann nach Art. 93 des Grundgesetzes jede und jeder geltend machen, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner >Grundrechte verletzt worden zu sein (Verfassungsbeschwerde). Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind unanfechtbar. Das Bundesverfassungsgericht kann keine politischen Entscheidungen treffen, sein Maßstab ist allein das Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht besteht aus 16 Richterinnen und Richtern. Die eine Hälfte der Richter wählt jeweils mit Zweidrittelmehrheit (>Mehrheit) ein vom >Bundestag eingesetzter >Wahlausschuss, die andere Hälfte der >Bundesrat. Die Amtszeit der Bundesverfassungsrichter beträgt zwölf Jahre, eine Wiederwahl ist nicht möglich. Weitere Informationen finden sich unter www.bundesverfassungsgericht.de.

Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist die größte parlamentarische Versammlung der >Bundesrepublik Deutschland. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen, um den >Bundespräsidenten zu wählen. Die Bundesversammlung besteht aus den >Abgeordneten des Bundestages und ebenso vielen Mitgliedern, die von den Länderparlamenten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Zahl der von den einzelnen Landesparlamenten zu wählenden Mitglieder hängt von den Bevölkerungszahlen der Länder ab. Die 17. Bundesversammlung 2022 hatte 1.472 Mitglieder, das ist die doppelte Zahl der Abgeordneten des Bundestages.

Bundewahlgesetz

Das Bundewahlgesetz regelt auf der Grundlage des Art. 38 des Grundgesetzes den Ablauf einer > Bundestagswahl. Als Wahlsystem legt das Bundewahlgesetz für die Bundestagswahl eine mit Elementen der Personenwahl verbundene Verhältniswahl fest, also eine Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht (> Wahlrecht). Mit der > Wahlrechtsreform 2023 hat der > Bundestag wichtige Änderungen des Bundewahlgesetzes beschlossen.

Bundeswahlleiter

Als unabhängiges Wahlorgan ist der Bundeswahlleiter für die Durchführung von > Bundestagswahlen und Europawahlen in Deutschland verantwortlich. Der Bundeswahlleiter wird vom Bundesinnenministerium auf unbestimmte Zeit ernannt. Traditionellerweise übernimmt der Präsident des Statistischen Bundesamts diese Funktion. Weitere Informationen finden sich unter www.bundeswahlleiter.de.

Bundeswehr

Die Streitkräfte der Bundeswehr haben die Aufgabe, die > Bundesrepublik Deutschland zu verteidigen. Die Bundeswehr untersteht nach Art. 65a des Grundgesetzes dem Bundesminister der Verteidigung, wobei im Verteidigungsfall die Befehls- und Kommandogewalt auf den > Bundeskanzler übergeht (Artikel 115b des Grundgesetzes). Seit 1994 übernehmen die Streitkräfte auch Auslandseinsätze. Bevor deutsche Soldaten zu einem bewaffneten Einsatz ins Ausland entsendet werden, muss der > Bundestag zustimmen (> Parlamentsvorbehalt). Man bezeichnet deshalb die Bundeswehr als „Parlamentsarmee“. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz von 2005 regelt, in welcher Form und in welchem Ausmaß der Bundestag beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland mitwirkt. So bedarf der Einsatz bewaffneter Streitkräfte grundsätzlich der



Die 17. Bundesversammlung wählt im Jahr 2022 den Bundespräsidenten im Paul-Löbe-Haus.

vorherigen Zustimmung des Bundestages, nur bei „Gefahr in Verzug“ genügt eine nachträgliche Zustimmung. Lediglich humanitäre Hilfsdienste der Bundeswehr im Ausland sind nicht zustimmungspflichtig. Der Bundestag hat jederzeit das Recht, die Streitkräfte zurückzubeordern. Außerdem ist die >Bundesregierung verpflichtet, das Parlament regelmäßig über den Verlauf von Auslandseinsätzen der Bundeswehr zu informieren. Die Bundeswehr ist auch insoweit eine „Parlamentsarmee“, als alle Verteidigungsausgaben der Budgethoheit (Haushaltsvorbehalt) des Parlaments unterliegen und der >Wehrbeauftragte des Bundestages im Auftrag des Parlaments die Bundeswehr kontrolliert.

Bürgerräte

Seit dem Jahr 2023 hat der >Bundestag als neue Form eines parlamentarischen Beratergremiums die Einrichtung von Bürgerräten geschaffen. Ein vom Bundestag eingesetzter und organisierter Bürgerrat soll aus 160 ausgelosten Bürgerinnen und Bürgern mit Mindestalter 16 Jahren und Erstwohnsitz in Deutschland bestehen. Er soll unter der Leitung einer neutralen Moderation und mit Unterstützung von Wissenschaftlern und Praktikern zu einer bestimmten Fragestellung des Bundestages ein Bürgergutachten mit Empfehlungen für die Politik erarbeiten, die in den politischen Prozess des Parlaments einfließen. Der erste Bürgerrat soll sich mit dem Thema „Ernährung im Wandel“ beschäftigen. Mit der Einsetzung von Bürgerräten soll eine neue Form des Bürgerdialogs geschaffen werden, ohne das Prinzip der repräsentativen >Demokratie aufzugeben.

B

Herz der Demokratie:
der Deutsche Bundestag.

Debatte

In den Debatten der Plenarsitzungen (>Plenum) behandeln die >Abgeordneten sowie die Mitglieder der >Bundesregierung und des >Bundesrats in Rede und Gegenrede die eingebrachten >Gesetzentwürfe und andere Vorlagen. In den großen Debatten, die sich meist an >Regierungserklärungen, wichtige >Gesetzentwürfe oder an >Große Anfragen anschließen, geht es um zentrale politische Fragen. Jede >Fraktion kann etwa verlangen, dass es zu ihrem Gesetzentwurf oder zu ihrem >Antrag eine Debatte gibt. Das ist vor allem für die Fraktionen der >Opposition wichtig. Die Dauer einer Debatte wird – vom Thema abhängig – im >Ältestenrat vereinbart. Die vereinbarte Zeit wird nach einem Schlüssel auf die einzelnen >Fraktionen verteilt. Jede Fraktion entscheidet, welcher ihrer Abgeordneten während der Redezeit zu einem bestimmten Thema reden darf. Möglich ist es auch, über ein Thema zu debattieren, ohne dass eine Beratungsgrundlage vorliegt (sog. vereinbarte Debatte). Debatten

im Bundestag sind öffentlich, d. h., man kann als Zuschauer bei einer Debatte dabei sein. Debatten werden zum Teil auch im Fernsehen und im Internet unter www.bundestag.de/mediathek übertragen. Zur Behandlung aktueller Themen dient auch die >Aktuelle Stunde.

Demokratie

Nach Artikel 20 des Grundgesetzes ist die >Bundesrepublik Deutschland eine Demokratie. In dieser Staatsform übt das Volk die Herrschaftsgewalt aus. In einer parlamentarischen Demokratie bilden in erster Linie die Wahlen (>Bundestagswahl, >Wahlrecht) den Legitimationsakt, dem alles staatliche Handeln zugrunde liegt. Die von der Mehrheit gewählten Volksvertreter treffen dann im >Parlament repräsentativ für das Volk die Grundsatzentscheidungen des staatlichen Handelns. Demokratien zeichnen sich unter anderem durch Achtung der

D



Menschenrechte (>Grundrechte), Anerkennung der >Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament, Unabhängigkeit der Gerichte, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Bestehen eines Mehrparteiensystems (>Parteien), Funktionieren einer parlamentarischen >Opposition, Gewährung der Freiheit der Presse und Medien sowie ein System freier, gleicher und geheimer Wahlen (>Wahlrecht) aus. Die >Bundesrepublik ist eine repräsentative Demokratie, in der das Volk durch gewählte Volksvertreter „herrscht“. Diese Volksvertreter bilden den Bundestag, der das einzige unmittelbar gewählte Verfassungsorgan ist.

Diäten

Die >Abgeordneten erhalten für die Ausübung ihres >Mandats auf der Grundlage des >Abgeordnetengesetzes eine steuerpflichtige Entschädigung. Sie soll Verdienstaufwände ausgleichen, die ihnen durch das Mandat entstehen, da sie nicht mehr in ihrem alten Beruf arbeiten können. Diese sog. Diäten (französisch „diète“: die tagende Versammlung) gibt es in Deutschland seit 1906, davor war die

Mitgliedschaft im Parlament ehrenamtlich. Das „Diäten-Urteil“ des >Bundesverfassungsgerichts von 1975 verpflichtet die Abgeordneten ausdrücklich, selbst und „vor den Augen der Öffentlichkeit“ über die Höhe ihrer Entschädigung zu beschließen. Die monatliche Entschädigung wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Grundlage ist der vom Statistischen Bundesamt ermittelte durchschnittliche Anstieg der Nominallöhne. Abgeordnete haben neben den Diäten Anspruch auf eine steuerfreie >Kostenspauische zur Abgeltung ihrer Aufwendungen (insbesondere in ihrem >Wahlkreis) und erhalten auch eine >Amtsausstattung (z. B. ein eingerichtetes Büro in einem Bundestagsgebäude in Berlin).

Direktmandat

> Wahlrecht

Diskontinuität

Für den Bundestag gilt das Diskontinuitätsprinzip. Das heißt, dass alle bisherigen > Abgeordneten mit der > Konstituierung eines neu gewählten Bundestages ihr > Mandat verlieren (personelle Diskontinuität). Untergliederungen und Organe des Bundestages wie etwa die > Ausschüsse müssen neu gebildet werden (organisatorische Diskontinuität). Alle > Gesetzentwürfe und andere Vorlagen, die vom alten Bundestag noch nicht beschlossen wurden, müssen neu eingebracht und verhandelt werden (sachliche Diskontinuität). Vom Diskontinuitätsprinzip unberührt sind dagegen eingelegte > Petitionen und Angelegenheiten der > Europäischen Union.

Drucksache

> Bundestagsdrucksache

Einspruchsgesetz

Das > Grundgesetz regelt, in welchen Fällen der > Bundesrat einem Gesetz zustimmen muss (> Zustimmungsgesetz). Alle Gesetze, die nicht einem der dort genannten Bereiche zugeordnet werden können, sind sog. Einspruchsgesetze. Der > Bundesrat kann bei einem Einspruchsgesetz seine abweichende Meinung dadurch zum Ausdruck bringen, dass er Einspruch gegen das Gesetz einlegt, sofern ein Vermittlungsverfahren ergebnislos geblieben ist (> Vermittlungsausschuss). Der Einspruch kann vom > Bundestag überstimmt werden. Beschließt der Bundesrat mit der absoluten Mehrheit seiner Stimmen, Einspruch einzulegen, kann der Einspruch nur mit der absoluten Mehrheit im Bundestag überstimmt werden. Legt der Bundesrat den Einspruch mit einer Zweidrittelmehrheit ein, müssen für die Zurückweisung des Einspruchs im Bundestag zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zusammenkommen, mindestens jedoch die Stimmen der Hälfte aller Mitglieder (> Gesetzgebung).

Enquete-Kommission

In einer Enquete-Kommission des > Bundestages (französisch „enquête“: Befragung, Untersuchung) beschäftigen sich > Abgeordnete und Fachleute gründlich mit einem Thema von grundsätzlicher Bedeutung, z. B. wird der Einfluss der „Künstlichen Intelligenz“ auf unser Leben, die Wirtschaft und die Arbeitswelt untersucht. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Abgeordneten (> Minderheitenrechte) ist der Bundestag verpflichtet, eine Enquete-Kommission einzusetzen, deren Mitglieder im Einvernehmen der > Fraktionen benannt werden. Enquete-Kommissionen bestehen aus Abgeordneten sowie aus Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis. Sie legen dem Bundestag am Ende ihrer Arbeit einen Bericht vor, in dem die Ergebnisse der Enquete-Kommission in der Regel als Empfehlungen für gesetzliche Initiativen formuliert werden.

Entschädigung

> Diäten

Entschließungsantrag

Mit einer Entschließung bringt der Bundestag seine Meinung zu einem bestimmten politischen Thema zum Ausdruck. Mit einer Entschließung kann er

insbesondere die > Bundesregierung zu einem bestimmten Verhalten auffordern. Entschließungen des Bundestages sind rechtlich nicht verbindlich, haben aber große politische Bedeutung. Ein Entschließungsantrag muss von einer > Fraktion oder mindestens fünf Prozent der > Abgeordneten unterzeichnet sein. Meistens werden Entschließungsanträge von einer > Fraktion gestellt. Vor allem die > Opposition nutzt diese Möglichkeit, um die > Bundesregierung dazu aufzufordern, etwas Bestimmtes zu tun. Ein Entschließungsantrag kann sich z. B. beziehen auf einen > Gesetzentwurf, eine > Regierungserklärung, eine > Große Anfrage und auf Vorlagen der > Europäischen Union. Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen und anderen Vorlagen können an einen > Ausschuss nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Über Entschließungsanträge kann der Bundestag erst abstimmen, wenn über die zugrundeliegende Vorlage durch Schlussabstimmung entschieden ist.

Erststimme

> Wahlrecht

Der Bundestag wirkt an der EU-Gesetzgebung mit.

EU-Rechtsakte

Die >Europäische Union (EU) macht in bestimmten Bereichen rechtliche Vorgaben, die für alle Mitgliedstaaten der EU gelten und auf die nationale Gesetzgebung, so auch auf den Bundestag, erheblichen Einfluss nehmen. Auf EU-Ebene heißen diese Vorgaben nicht Gesetze, sondern Rechtsakte. Zu den vom Bundestag zu beachtenden EU-Rechtsakten zählen Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse.

■ *EU-Verordnungen* sind mit Gesetzen vergleichbar, sie gelten in jedem Mitgliedstaat unmittelbar und sind in allen ihren Teilen verbindlich. Ein Beispiel für eine solche EU-Verordnung ist die Datenschutz-Grundverordnung. Sie gilt in Deutschland unmittelbar wie ein Gesetz.

■ *EU-Richtlinien* legen bestimmte Ziele fest, die innerhalb einer bestimmten Frist durch die Mitgliedstaaten noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Mitgliedstaaten können die Form und die Mittel auswählen, mit denen sie das innerstaatliche Recht an die Zielvorgabe einer EU-Richtlinie anpassen. In Deutschland geschieht das normalerweise durch ein Gesetz.

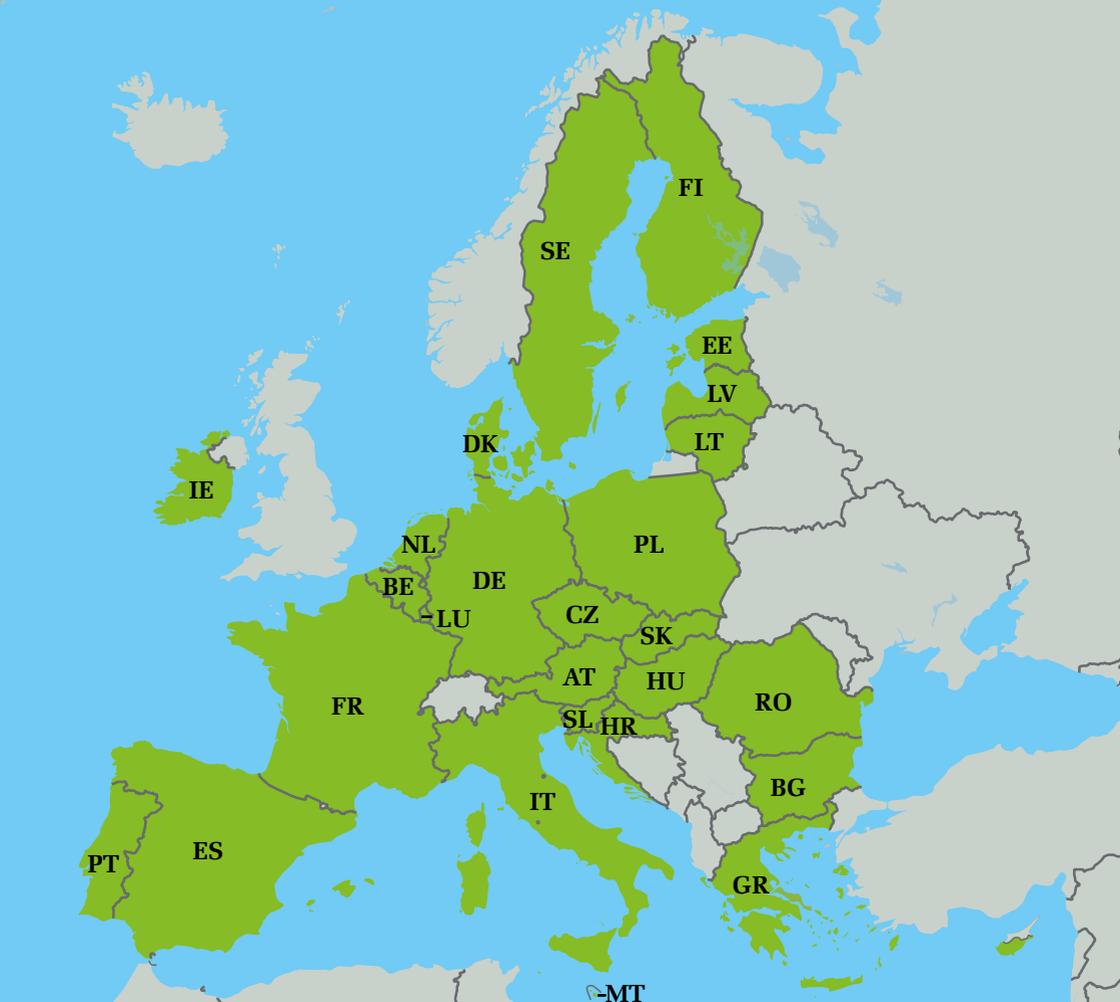
■ *EU-Beschlüsse* enthalten bestimmte Vorgaben im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Bei einem Verstoß eines Mitgliedstaats gegen seine Verpflichtungen aus den EU-Verträgen (insbesondere Nichtbeachtung einer EU-Verordnung, Nichtumsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht) kommt ein sog. Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission zur Anwendung. Es ist ein wichtiges Mittel, um die Einhaltung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Europäische Union

Die Europäische Union (EU) ist ein Zusammenschluss von 27 europäischen Staaten. Um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in Europa dauerhaft zu fördern, übertragen die Mitgliedstaaten Hoheitsrechte auf die EU. Die Mitgliedstaaten haben Organe geschaffen, die die EU lenken und ihre Rechtsvorschriften (>EU-Rechtsakte) erlassen. Die wichtigsten Organe der EU sind das Europäische Parlament (als Vertretung der Bürger Europas), der Europäische Rat (gebildet aus den Staats- und Regierungschefs der





**Die 27 Mitglied-
staaten der
Europäischen
Union:**

AT Österreich	DE Deutschland	LT Litauen
BE Belgien	DK Dänemark	LU Luxemburg
BG Bulgarien	EE Estland	LV Lettland
CY Republik Zypern	ES Spanien	MT Malta
CZ Tschechien	FI Finnland	NL Niederlande
	FR Frankreich	PL Polen
	GR Griechenland	PT Portugal
	HR Kroatien	RO Rumänien
	HU Ungarn	SE Schweden
	IE Irland	SL Slowenien
	IT Italien	SK Slowakei

Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission), der Rat der Europäischen Union (gebildet aus Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten) und die Europäische Kommission (als Vertreterin der gemeinsamen Interessen der EU). Der Bundestag und der Bundesrat wirken nach Artikel 23 des Grundgesetzes in Angelegenheiten der EU mit (>Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in EU-Angelegenheiten). Dabei wird erstmals in der Geschichte der EU im Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2009 den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten eine stärkere Mitwirkung an der Tätigkeit der EU eingeräumt. So können nationale Parlamente beispielsweise eine Subsidiaritätsrüge und ggf. eine Subsidiaritätsklage erheben, wenn ihrer Ansicht nach ein europäisches Gesetzgebungsvorhaben nicht den Grundsätzen der >Subsidiarität entspricht.

Exekutive

Die Exekutive ist im Rahmen der >Gewaltenteilung die vollziehende Gewalt. Die Exekutive ist nach Art. 20 des >Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden, hat also die Akte der >Legislative und der >Judikative zu beachten. Die Exekutive umfasst die Regierung und die Verwaltung, der in erster Linie die Ausführung der Gesetze anvertraut ist. In der Bundesrepublik zählen neben dem >Bundespräsidenten und der >Bundesregierung alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Exekutive.

Federführung

Nach der ersten Lesung überweist das >Plenum die >Gesetzentwürfe, >Anträge und andere Vorlagen zur Beratung an die zuständigen >Ausschüsse. In den Ausschüssen findet die parlamentarische Arbeit im Detail statt. Dabei übernimmt *ein* Ausschuss die Federführung, das heißt, er übernimmt die parlamentarische Leitung der Beratung und formuliert die >Beschlussempfehlung für das Plenum. Andere Ausschüsse können mitberatend tätig sein, wenn ihre Aufgabenbereiche berührt werden.

Föderalismus

Der Föderalismus (lateinisch „foedus“: Bund, Bündnis) prägt nach Art. 20 des Grundgesetzes das politische System der >Bundesrepublik Deutschland. Föderalismus bezeichnet eine politische Ordnung, bei der die staatlichen Aufgaben zwischen Gesamtstaat (Bund) und Einzelstaaten (Länder) aufgeteilt werden. Dabei werden die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten in den Bereichen >Legislative, >Exekutive und >Judikative zwischen Bund und Ländern genau festgelegt (Art. 70 ff., Art. 83 ff. und Art. 92 ff. des Grundgesetzes). Die Länder haben im Föderalismus die Merkmale eigenständiger Gliedstaaten. So hat jedes Land eine eigene Landesverfassung sowie eigene vom Bund unabhängige Verfassungsorgane (z. B. eine Landesregierung und einen Verfassungsgerichtshof). Der föderale Aufbau des politischen Systems in Deutschland gehört zu den Teilen des >Grundgesetzes, die nicht geändert werden können.

Fragestunde

In jeder >Sitzungswoche findet im >Plenum eine Fragestunde statt, für die jeder >Abgeordnete vorab bis zu zwei Fragen an die >Bundesregierung einreichen kann. Nach der durch einen >Parlamentarischen Staatssekretär oder einen >Bundesminister erfolgenden Beantwortung können der Fragesteller, aber auch andere Abgeordnete Zusatzfragen stellen, um die >Bundesregierung zu weiteren Stellungnahmen anzuhalten. Reicht die Zeit nicht aus, werden noch nicht aufgerufene Fragen von der Bundesregierung schriftlich beantwortet. Ebenso kann vorab bereits um schriftliche Beantwortung gebeten werden.

F



Baden-Württemberg



Bremen



Niedersachsen



Sachsen



Bayern



Hamburg



Nordrhein-Westfalen



Sachsen-Anhalt



Berlin



Hessen



Rheinland-Pfalz



Schleswig-Holstein



Brandenburg



Mecklenburg-Vorpommern



Saarland



Thüringen

Fraktionen

Eine Fraktion können mindestens fünf Prozent der Mitglieder des >Bundestages bilden, „die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischen Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen“ (§ 10 Absatz 1 der >Geschäftsordnung). Auf Grund dieser Regelung ist es möglich, dass die Parteien CDU und CSU die einheitliche CDU/CSU-Fraktion im Bundestag bilden. In der 20. Wahlperiode sind aufgrund der Ergebnisse der >Bundestagswahl vom September 2021 sechs Fraktionen im Bundestag vertreten: SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE.

Wie groß eine Fraktion ist, hängt vom Ergebnis der Bundestagswahl ab. Je mehr Sitze eine Partei bekommt, umso größer ist die Zahl ihrer >Abgeordneten und damit die Zahl der Mitglieder einer Fraktion. Die >Geschäftsordnung des Bundestages legt fest, dass die Bildung einer Fraktion, ihr Name sowie die Namen der Vorsitzenden dem >Bundestagspräsidenten mitgeteilt werden müssen. Die Mit-

glieder der Fraktionen geben sich eine (Fraktions-)Geschäftsordnung, die die internen Arbeitsabläufe festlegt und den organisatorischen Aufbau regelt. Die Fraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten (§ 54 des Abgeordnetengesetzes), ohne Teil der öffentlichen Verwaltung zu sein. Nach § 55 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes „wirken die Fraktionen an der Erfüllung der Aufgaben des Bundestages mit“. Trotz dieser eher bescheidenen Formulierung bestimmen die Fraktionen maßgeblich die parlamentarische Arbeit im Bundestag. Sie sind der „Motor“ im Prozess der politischen Willensbildung im Parlament, die in der Öffentlichkeit durch die Auseinandersetzung zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen geprägt wird.

Die Wappen der
16 Bundesländer.

In der parlamentarischen Praxis verfügen Fraktionen über große Gestaltungsmöglichkeiten. So können Fraktionen beispielsweise einen >Gesetzentwurf einbringen. Gleiches gilt für >Anträge und >Entschließungsanträge, >Große und >Kleine Anfragen, das Verlangen einer >namentlichen Abstimmung oder einer >Aktuellen Stunde. Die Fraktionen bestimmen außerdem, wer wie lange im >Plenum im Rahmen der vom >Ältestenrat vereinbarten und vom Plenum beschlossenen Debattenzeit reden darf.

Fraktionsdisziplin

Üblicherweise wird versucht, in den >Fraktionen eine einheitliche Linie für die >Abstimmung und Meinungsäußerung im Parlament zu erarbeiten. Da die >Abgeordneten aber frei und nur ihrem Gewissen verantwortlich sind, können sie nicht zu einer bestimmten Meinung oder Abstimmungsweise gezwungen werden. Einen rechtlichen Fraktionszwang gibt es nicht. Dennoch wird aufgrund der Fraktionsdisziplin erwartet, dass sich die Mitglieder einer Fraktion der nach Diskussion beschlossenen ein-

heitlichen Linie anschließen, auch wenn sie der Position kritisch gegenüberstehen. Zuvor können sie aber auch auf ihre Bedenken und eine mögliche Abweichung aufmerksam machen. Eine rechtliche Bindung von Abgeordneten an ihre Fraktion gibt es nicht. Abgeordnete können jederzeit ihre Fraktionsmitgliedschaft kündigen oder von der Fraktion ausgeschlossen werden. Sie gehören dann weiterhin dem Bundestag als >fraktionslose Abgeordnete an, sofern sie sich nicht einer anderen Fraktion anschließen.

Fraktionsfinanzierung

Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 58 des >Abgeordnetengesetzes Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt. Aufgrund dieser Leistungen können die Fraktionen eigenes Personal beschäftigen und Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten der Fraktion betreiben. Von der Fraktionsfinanzierung ist die >Parteienfinanzierung zu unterscheiden.

F



Fraktionslose Abgeordnete

Einzelne > Abgeordnete, die keiner > Fraktion oder > Gruppe angehören, sind fraktionslos. Ihre Rechte sind gegenüber denen der Fraktionen begrenzt. Sie können aber Geschäftsordnungsanträge stellen und Fragen zur schriftlichen oder mündlichen Beantwortung an die > Bundesregierung richten. Einzelne Abgeordnete können außerdem in der zweiten Lesung eines Gesetzes > Änderungsanträge stellen. In jeweils *einem* > Ausschuss können fraktionslose Abgeordnete als beratende Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht tätig werden, sich aber nicht an > Abstimmungen beteiligen, da ihnen dies ein überproportionales Gewicht geben würde. Auch das > Rederecht im > Plenum ist zeitlich begrenzt.

Die Logos der sechs Fraktionen des Deutschen Bundestages in der 20. Wahlperiode.

Fünfprozenthürde

Die Fünfprozenthürde ist eine Sperrklausel für Wahlen zum > Bundestag. Nach dem Bundeswahlgesetz muss eine Partei im gesamten Bundesgebiet fünf Prozent der Zweitstimmen erreichen, um an der Mandatsverteilung im Bundestag beteiligt zu werden. Hat eine Partei weniger Stimmen, zieht sie nicht in das > Parlament ein. Ausgenommen von der Fünfprozentsperrklausel sind Parteien von nationalen Minderheiten (in der 20. Wahlperiode der Südschleswigsche Wählerverband SSW als Partei der dänischen Minderheit) und Parteien, die mindestens drei Direktmandate gewonnen haben. Diese sog. > Grundmandatsklausel wurde durch die vom > Bundestag 2023 beschlossene > Wahlrechtsreform 2023 abgeschafft.

G-10-Kommission

Die G-10-Kommission entscheidet, ob Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch die Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst) notwendig und zulässig sind. Die G-10-Kommission ist ein unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ. Die Mitglieder werden vom >Parlamentarischen Kontrollgremium bestellt und müssen keine Abgeordneten sein. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ist in Artikel 10 des Grundgesetzes geregelt.

Gastredner

Das >Rederecht in Sitzungen des Bundestages ist auf einen ausgewählten Personenkreis beschränkt. Neben den >Abgeordneten des Bundestages haben die Mitglieder des >Bundesrats und der >Bundesregierung sowie ihre Beauftragten ein Rederecht, auch dem >Wehrbeauftragten kann das Wort erteilt werden. Sonstigen Personen ist kein Rederecht eingeräumt. Es gibt allerdings seltene Ausnahmefälle, in denen Gastredner im Plenarsaal des Bundestages sprechen.

Dies sind vor allem ausländische Gäste und Redner zu besonderen Gedenksitzungen und Festakten, so z. B. in der Gedenkstunde anlässlich des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar eines Jahres. Solche Reden werden außerhalb einer regulären Plenarsitzung gehalten. Der Bundestag unterbricht für entsprechende Ansprachen seine Sitzung.

Geheime Wahl

Geheime Wahlen, also Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln, sind in der >Geschäftsordnung des Bundestages und in einigen Bundesgesetzen vorgesehen. Bei geheimen Wahlen erhalten die >Abgeordneten einen Stimmzettel, den sie in einer Wahlkabine markieren, in einen Umschlag stecken und anschließend unter der Kontrolle der >Schriftführer in eine Wahlurne werfen. Das Ergebnis der

geheimen Wahl teilt der >Sitzungspräsident mit. Geheim gewählt werden der >Bundeskanzler, der >Bundestagspräsident und seine Stellvertreter, der >Wehrbeauftragte des Bundestages sowie der Präsident und Vizepräsident des >Bundesrechnungshofs. Auch die >Bunderversammlung wählt den >Bundespräsidenten geheim. Sachabstimmungen, beispielsweise über >Gesetzentwürfe, können nicht geheim erfolgen.

Gemeinsamer Ausschuss

Der Gemeinsame Ausschuss von >Bundestag und >Bundesrat kommt nach Art. 53a des Grundgesetzes als Notparlament im Verteidigungsfall zusammen, wenn der Bundestag wegen unüberwindlicher Hindernisse nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder nicht beschlussfähig (>Beschlussfähigkeit) ist. Er entscheidet mit einer >Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder (Art. 115e des Grundgesetzes). Der Gemeinsame Ausschuss hat 48 Mitglieder. Er besteht zu zwei Dritteln aus >Abgeordneten des Bundestages und zu einem Drittel aus Mitgliedern des >Bundesrats.

Geschäftsordnung

Nach Artikel 40 des Grundgesetzes gibt sich der >Bundestag eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Einzelheiten des parlamentarischen Verfahrens, die Organisationsstrukturen, die Rechte und Pflichten der >Abgeordneten und der Organe und Gremien des Bundestages. Die Geschäftsordnung gilt nur für die jeweilige >Wahlperiode und muss deshalb von jedem neu gewählten Bundestag neu erlassen werden. In der Praxis wird meist die Geschäftsordnung der vorangegangenen Wahlperiode übernommen. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist unter www.bundestag.de/ge-setze abrufbar.



Gesetz

Als Gesetz bezeichnet man eine Rechtsnorm, die menschliches Verhalten verbindlich regelt. Dabei unterscheidet man Gesetze im *formellen* Sinn, die wie die Bundesgesetze in einem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren (>Gesetzgebung) erlassen werden, und Gesetze im *materiellen* Sinn, die – wie z. B.

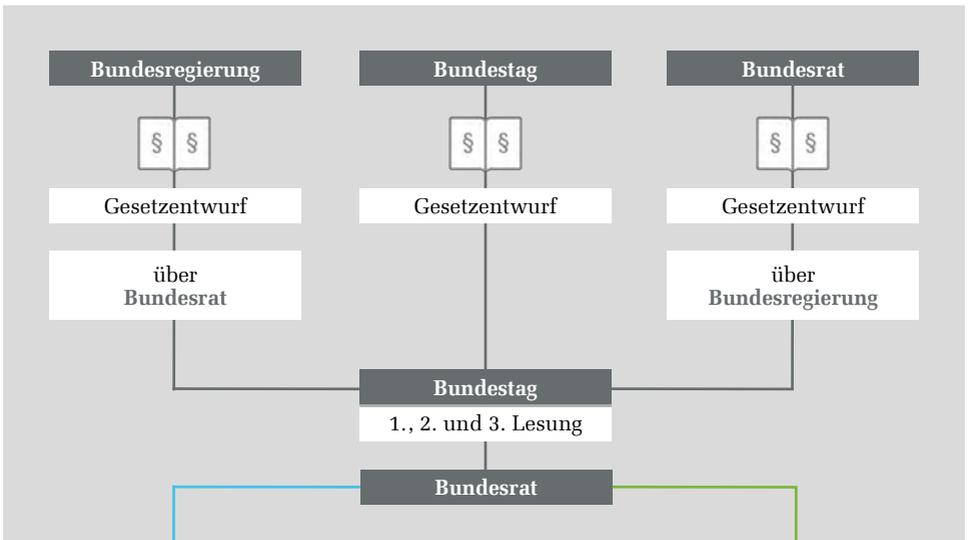
>Rechtsverordnungen der >Bundesregierung oder eines >Bundesministeriums – zwar auch einen generell-abstrakten Inhalt haben, aber nicht in einem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Dazu gehören auch sog. autonome Satzungen, wie z. B. die >Geschäftsordnung oder die >Hausordnung des >Bundestages. Beispiele für ein formelles Gesetz sind etwa das >Bundeswahlgesetz oder das >Abgeordnetengesetz.

Manche Regelungsmaterien sind verfassungsrechtlich dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten (>Parlamentsvorbehalt). An der Spitze der Normenhierarchie des Bundesrechts steht das >Grundgesetz, es folgen die Gesetze des Bundes und schließlich die >Rechtsverordnungen und autonomen Satzungen.

Gesetzentwurf

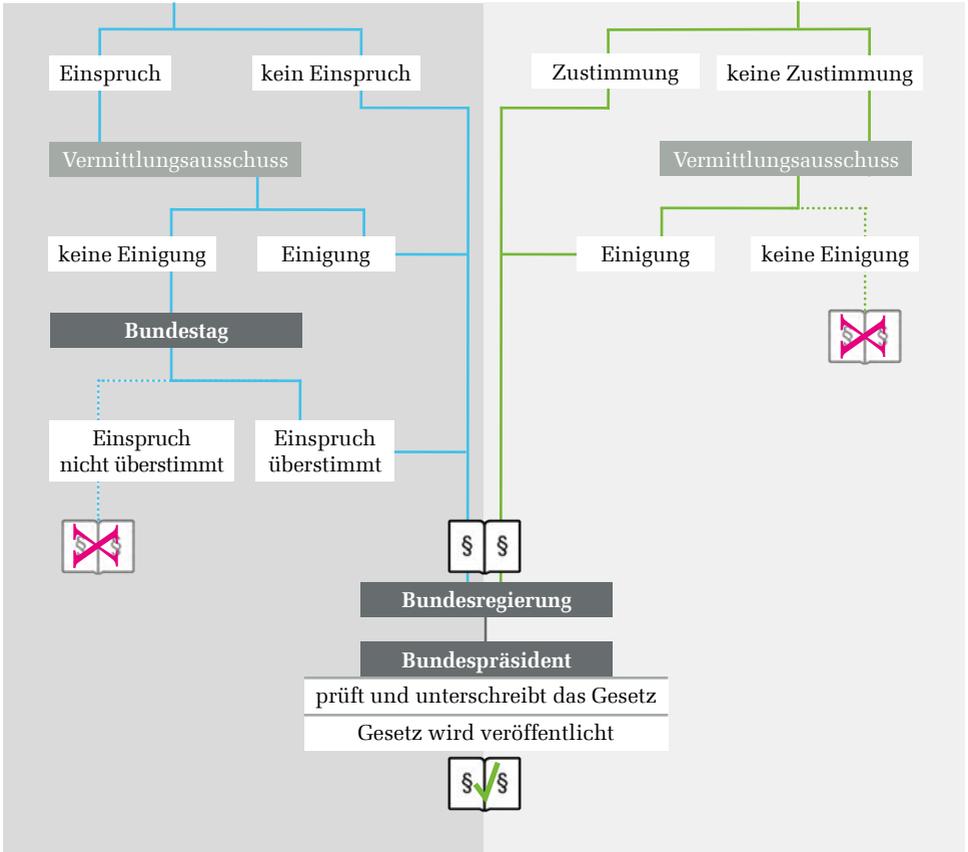
Gesetzentwürfe können sowohl durch die >Bundesregierung (Regelfall) als auch aus der „Mitte des Bundestages“ oder durch den >Bundesrat in den Bundestag eingebracht werden. Regierungsvorlagen werden zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Zu Vorlagen des Bundesrats muss die Bundesregierung Stellung nehmen, bevor sie diese dem Bundestag zuleitet. Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages müssen von >Fraktionen oder von >Abgeordneten in Fraktionsstärke (mindestens fünf Prozent der Abgeordneten) eingebracht werden. Entwürfe aus der Mitte des Bundestages können sofort, also ohne vorherige Prüfung durch den Bundesrat oder die Bundesregierung, im Parlament beraten werden.

Weg der Gesetzgebung.



Einspruchsgesetz

Zustimmungsgesetz



G

Gesetzgebung

Nur der Bundestag kann auf Bundesebene die Gesetze verabschieden, die für alle Menschen in Deutschland verbindlich sind. >Gesetzentwürfe durchlaufen im Bundestag in der Regel drei Beratungen (sog. Lesungen). Die *erste* Lesung dient einer >Debatte über die politische Bedeutung des Gesetzesvorhabens und seiner Ziele. Anschließend wird die Vorlage zur Beratung an die >Ausschüsse überwiesen, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf stattfindet. Die Beratung in den Ausschüssen schließt mit einem Bericht, der das Ergebnis der Beratungen enthält, und mit der >Beschlussempfehlung für das >Plenum. Die Fassung des Gesetzentwurfs, die der federführende Ausschuss (>Federführung) vorlegt, wird dann im Plenum in der *zweiten* Lesung beraten. Jeder >Abgeordnete kann in diesem Stadium der Beratungen weitere >Änderungsanträge stellen. Ist der Entwurf in der zweiten Lesung unverändert angenommen worden, folgt direkt darauf die *dritte* Lesung. Wenn Änderungen der Ausschussfassung beschlossen wurden, erfolgt die

dritte Beratung, sofern nicht anders beschlossen, frühestens am zweiten Tag nach der Verteilung der >Bundestagsdrucksachen mit den beschlossenen Änderungen. In der dritten Lesung können Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen nur von einer >Fraktion oder von mindestens fünf Prozent der >Abgeordneten eingebracht werden. Es darf dabei nur um Bestimmungen gehen, die in der zweiten Lesung verändert oder neu aufgenommen worden sind. Nach Schluss der dritten Lesung stimmt der Bundestag über den Gesetzentwurf ab. Nach der Annahme im Bundestag muss das Gesetz umgehend dem Bundesrat zugeleitet werden. Unterschieden wird im >Grundgesetz zwischen >Zustimmungsgesetzen und >Einspruchsgesetzen. Verweigert der >Bundesrat seine Zustimmung bei >Zustimmungsgesetzen, ist das Gesetzgebungsvorhaben gescheitert. Bei >Einspruchsgesetzen kann der Bundestag unter bestimmten Voraussetzungen einen Einspruch des Bundesrats überstimmen. Bei Konflikten zwischen Bundesrat und Bundestag kann der >Vermittlungsausschuss angerufen werden, der die Aufgabe hat, einen Kompromiss zwischen Bundestag und Bundesrat zu erarbeiten. Schlägt der Vermittlungsausschuss eine Ände-

zung des Gesetzesbeschlusses vor, hat der Bundestag erneut Beschluss zu fassen. Sobald der endgültige Wortlaut des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes feststeht, wird die Urschrift des Gesetzes hergestellt. Diese wird von der >Bundesregierung gegengezeichnet, vom >Bundespräsidenten ausgefertigt und im >Bundesgesetzblatt verkündet. Seit 1. Januar 2023 erfolgt die amtliche Verkündung von Gesetzen im Bundesgesetzblatt ausschließlich in elektronischer Form in einer PDF-Datei im Internet, die unter www.recht.bund.de kostenfrei zur Verfügung steht und die gedruckte Fassung ablöst. Die Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts der Jahre 1949 bis 2022 sind in einem Online-Archiv mit Rechercheprogramm unter www.bgbl.de abrufbar.

Gewaltenteilung

Nach der klassischen Gewaltenteilungslehre, die vor allem auf den englischen Philosophen John Locke (1632–1704) und den französischen Staatsphilosophen Charles de Montesquieu (1689–1755) zurückgeht, wird unter Gewaltenteilung die Aufteilung der staatlichen Funktionen in mehrere Gewalten ver-

standen. Sie kontrollieren und beschränken sich gegenseitig und werden von verschiedenen Personen ausgeübt. Dabei wird zwischen >Legislative, >Exekutive und >Judikative unterschieden. Die Gewaltenteilung ist in Art. 20 des >Grundgesetzes geregelt und gehört zu seinen unabänderlichen Prinzipien.

Große Anfrage

>Fraktionen und >Abgeordnete in Fraktionsstärke können die >Bundesregierung zur Aufklärung über wichtige politische Fragen mithilfe einer Großen Anfrage auffordern. Die Anfrage wird schriftlich beantwortet und auf Verlangen im Bundestag debattiert. Zu einer >Debatte kommt es, wenn sie von einer Fraktion oder von Abgeordneten in Fraktionsstärke verlangt wird. Lehnt die Bundesregierung die Beantwortung innerhalb einer bestimmten Zeit oder gänzlich ab, kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die >Tagesordnung des >Plenums setzen. Im Gegensatz zu Großen Anfragen werden >Kleine Anfragen im >Plenum nicht beraten.



Grundgesetz

Das Grundgesetz ist die Verfassung der >Bundesrepublik Deutschland. Es wurde vom >Parlamentarischen Rat, dessen Mitglieder von den Landesparlamenten gewählt worden waren, am 8. Mai 1949 beschlossen und trat am 23. Mai 1949 in Kraft. Das Grundgesetz setzt sich aus einer Präambel, den >Grundrechten und Regelungen zur Staatsorganisation zusammen. Im Grundgesetz sind die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Deutschland festgelegt. Es steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen. Für eine Änderung des Grundgesetzes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der >Abgeordneten des Bundestages sowie der Mitglieder des >Bundesrats erforderlich. Allerdings gibt es unänderliche Prinzipien im Grundgesetz. So ist es nach Art. 79 Absatz 3 des Grundgesetzes unzulässig, die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der >Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätze zu ändern. Artikel 1 garantiert die Menschenwürde und unterstreicht

die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte. Art. 20 beschreibt die Staatsprinzipien, wonach die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer >Bundesstaat mit rechtsstaatlicher Prägung ist. Die aktuelle Fassung des Grundgesetzes kann unter www.bundestag.de/gg eingesehen werden. Zum 75-jährigen Bestehen des Grundgesetzes und des Bundestages veröffentlicht der Bundestag in einer Sonderausgabe den Abdruck der Originalschrift des Grundgesetzes von 1949 mit den Namen der Mitglieder des Parlamentarischen Rats. Heruntergeladen oder bestellt werden kann die Sonderausgabe unter www.btg-bestellservice.de.

Grundmandatsklausel

Nach dem >Bundeswahlgesetz gilt für die >Sitzverteilung im >Bundestag die >Fünfprozenthürde. Danach bleiben Parteien, die weniger als fünf Prozent der >Zweitstimmen im Wahlgebiet erreicht haben, bei der Sitzverteilung zwar grundsätzlich unberücksichtigt. Eine Ausnahme besteht jedoch aufgrund der sog. Grundmandatsklausel in § 6 des Bundeswahlgesetzes. Danach zieht eine Partei, deren Ergebnis die Fünfprozenthürde nicht erreicht, dennoch in den Bundestag ein, wenn sie mindestens

G



drei Direktmandate (Grundmandate) er-
ringt (>Wahlrecht). In diesem Fall wird
sie bei der Sitzverteilung entsprechend
dem Verhältnis der Zweitstimmen be-
rücksichtigt. Das war bei der Bundes-
tagswahl 2021 bei der Partei DIE LINKE.
der Fall. In der >Wahlrechtsreform 2023
hat der Bundestag beschlossen, die
Grundmandatsklausel abzuschaffen.

Grundrechte

Grundrechte sind verfassungsmäßig
verbürgte elementare Rechte, die jedem
Einzelnen zustehen. Sie sind in den
Art. 1 bis 19 des Grundgesetzes
festgelegt und binden >Legislative,
>Exekutive und >Judikative als un-
mittelbar geltendes Recht. An der
Spitze des Grundrechtskatalogs des
Grundgesetzes stehen die Achtung und
der Schutz der Menschenwürde. Grund-
rechte gewähren in erster Linie Schutz
gegenüber einem staatlichen Eingriff
(öffentliche Gewalt), sie strahlen aber
auf die gesamte Rechtsordnung aus.
Wegen der Verletzung eines Grundrechts
durch die öffentliche Gewalt kann nach
Artikel 93 des Grundgesetzes „jeder-
mann“ die sog. Verfassungsbeschwerde
beim >Bundesverfassungsgericht er-
heben.

Geburtsstunde des Grundgesetzes:
Der Parlamentarische Rat, hier
bei seiner letzten Sitzung am
23. Mai 1949, arbeitet die Verfas-
sung der Bundesrepublik aus.

Gruppe

> Abgeordnete gleicher politischer
Überzeugung, die nicht die Fraktions-
mindeststärke erreichen, können sich
zu einer Gruppe zusammenschließen.
Dabei ist nicht festgelegt, wie viele Ab-
geordnete eine Gruppe bilden müssen.
Die bisherigen Gruppen hatten ähnliche
Rechte und Ressourcen wie eine >Frak-
tion, allerdings in abgestuftem Maß. Sie
konnten Mitglieder in den > Ältestenrat
und die > Ausschüsse entsenden, hatten
> Initiativrechte vergleichbar denen der
Fraktionen, hatten entsprechend ihrer
Größe > Redezeiten in Debatten und
erhielten Mittel für Mitarbeiter und
die Büroeinrichtung (in Anlehnung an
die > Fraktionsfinanzierung). Gruppen
konnten bislang jedoch keine > nament-
lichen Abstimmungen verlangen oder
ein Regierungsmitglied herbeirufen
(> Zitierrecht). Zu Beginn der 12. Wahl-
periode bildeten die acht Abgeordneten
von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie

die 17 Abgeordneten der PDS/Linke Liste Gruppen. In der 13. Wahlperiode wurde der Zusammenschluss der 30 PDS-Abgeordneten als Gruppe eingestuft. In der 15. Wahlperiode wurde den beiden direkt gewählten PDS-Abgeordneten der Gruppenstatus verwehrt. Nicht zu verwechseln ist der Begriff der Gruppe von dem der >Parlamentariergruppe, über die Beziehungen zu Abgeordneten der Parlamente anderer Staaten gepflegt werden.

Hammelsprung

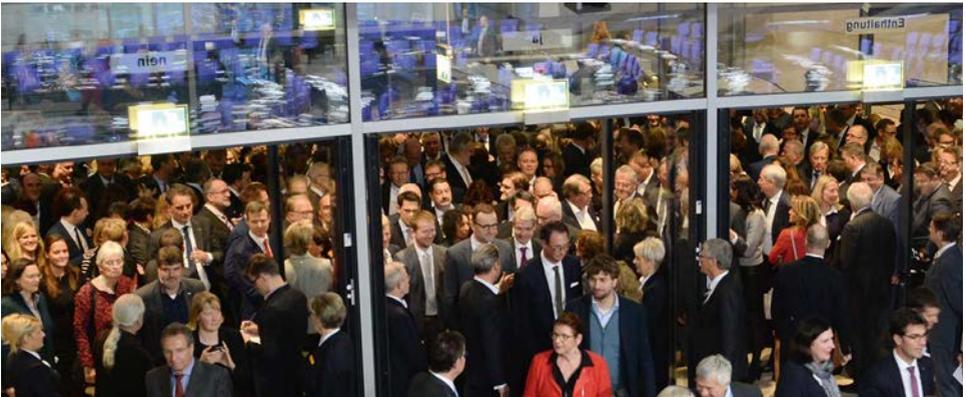
Ist der aus dem > Sitzungspräsidenten und zwei > Schriftführern gebildete > Sitzungsvorstand einer Vollversammlung (> Plenum) über das Ergebnis einer > Abstimmung uneins, müssen die Stimmen der > Abgeordneten im Verfahren des traditionell so genannten Hammelsprungs (§ 51 Abs. 2 der > Geschäftsordnung) gezählt werden. Zu diesem Zweck verlassen alle Abgeordneten den Plenarsaal und betreten ihn durch verschiedene Türen, die mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ markiert sind. Dabei werden sie von jeweils zwei Schriftführern an jeder Tür gezählt. Dieses Auszählverfahren

wird auch eingesetzt, wenn vor einer Abstimmung die > Beschlussfähigkeit bezweifelt und nicht vom > Sitzungsvorstand als gegeben bejaht wird. Das Verfahren ist bereits 1874 im Reichstag der Kaiserzeit eingeführt worden. Der Begriff des Hammelsprungs ist zwar niemals in die > Geschäftsordnung des Parlaments aufgenommen worden, er ist aber seit 1879 belegt.

Hauptausschuss

Seit 2013 (18. Wahlperiode) setzte der > Bundestag wegen der längeren Dauer der Verhandlungen für eine Regierungsbildung nach der > Bundestagswahl jeweils einen Hauptausschuss ein. Er übernahm vorübergehend, d. h. bis zur Regierungsbildung und zur Konstituierung der > Ausschüsse, deren Aufgaben, um das Parlament handlungsfähig zu machen. Der Hauptausschuss 2021 (20. Wahlperiode) hatte je 31 ordentliche und stellvertretende Mitglieder. Den Vorsitz ohne Stimmrecht übernahm jeweils der > Bundestagspräsident

H



oder einer seiner Stellvertreter. Nach der Wahl des >Bundeskanzlers und der Konstituierung der ständigen >Ausschüsse wurde der Hauptausschuss jeweils aufgelöst.

Haushaltsplan

Im Haushaltsplan des >Bundeshaushalts als Teil des Haushaltsgesetzes werden nach Art. 110 des Grundgesetzes für ein Haushaltsjahr alle geplanten Ausgaben und Einnahmen des Bundes festgelegt. Als Ausdruck der sog. >Budgethoheit des Parlaments gehört die Billigung von Haushaltsgesetz und Haushaltsplan zu einer der wichtigsten Zuständigkeiten des >Bundestages. Im Haushaltsplan werden alle sog. Einzelpläne der Ressorts zusammengefasst. Für die Ausgaben und Einnahmen des Bundestages gibt es den Einzelplan 02.

Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Bundesfinanzministerium aufgrund von Voranschlägen der >Bundesministerien und anderer oberster Bundesbehörden zu den Einzelplänen vorbereitet und zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes von der >Bundesregierung gleichzeitig dem >Bundesrat zur Stellungnahme und dem Bundestag zur Beratung und Entscheidung zugeleitet. Für die abschließenden Beratungen des Bundestages, die in der sog. Haushaltswoche ihren politischen Höhepunkt finden, werden die Ansätze des Haushaltsplanentwurfs vom federführenden Haushaltsausschuss (>Federführung) detailliert überprüft und ggf. Änderungen vorgeschlagen. Einen eventuell vom Bundesrat eingelegten Einspruch kann der Bundestag mit der entsprechenden Mehrheit zurückweisen. Das vom Bundestag beschlossene Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan (Gesamtplan) wird vom Bundesfinanzminister und vom >Bundeskanzler gegengezeichnet, vom >Bundespräsidenten ausgefertigt und im >Bundesgesetzblatt verkündet. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein >Nachtragshaushalt erforderlich.

Ja, Nein, Enthaltung: Der Hammelsprung ist eine besondere Form der Abstimmung.

Hausordnung

Nach § 7 der >Geschäftsordnung steht dem >Bundestagspräsidenten das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des >Bundestages unterstehenden Gebäuden zu. Er erlässt im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung, die die Zutrittsberechtigung zu den Gebäuden und das Verhalten in den Gebäuden regelt.

Hearing

> Anhörung

Immunität

Immunität bedeutet nach Art. 46 des Grundgesetzes, dass ein >Abgeordneter nur mit Genehmigung des >Bundestages wegen einer strafbaren Handlung zur Verantwortung gezogen und verhaftet werden kann, es sei denn, er wird auf frischer Tat ertappt oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen. Staatsanwaltschaften oder Gerichte können beantragen, dass die Immunität eines Abgeordneten aufgehoben wird. Der Bundestag hebt die Immunität immer auf, wenn die Strafverfolgung die Arbeit

des Bundestages nicht gefährdet. Der Bundestag entscheidet nicht über Recht oder Unrecht. Darüber entscheiden die Gerichte – wie bei allen Bürgern. Die Immunität ist auf die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament begrenzt.

Indemnität

Indemnität bedeutet nach Art. 46 des Grundgesetzes, dass >Abgeordnete wegen einer >Abstimmung oder einer Äußerung im Bundestag (>Plenum), in der >Fraktion oder in einem >Ausschuss gerichtlich oder dienstlich nicht verfolgt oder sonst außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Zweck der Indemnität ist es, dass Abgeordnete im Bundestag frei ihre Meinung sagen dürfen. Davon ausgenommen sind verleumderische Beleidigungen. Wenn ein Abgeordneter im Bundestag absichtlich falsche Dinge über jemanden sagt, kann er bestraft werden.

Der Plenarassistenzdienst unterstützt den Ablauf der Plenarsitzungen. Hier werden die Wahlurnen nach einer namentlichen Abstimmung zum Auszählen in einen dafür vorgesehenen Raum gebracht.

Initiativrecht

Als Initiativrecht bezeichnet man das Recht, >Gesetzentwürfe in den >Bundestag einzubringen. Der Bundestag muss sich mit den Gesetzesvorlagen beschäftigen und abschließend über sie abstimmen (>Gesetzgebung). Der Bundestag beschließt, ob er einem Gesetzentwurf zustimmt oder nicht. Oft ändert der >Bundestag einen etwa von der >Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf, bevor er ihm zustimmt. Ein Initiativrecht für Gesetzentwürfe haben die >Bundesregierung und der >Bundesrat sowie der >Bundestag selbst, „aus der Mitte des Bundestages“, wie man sagt. Die >Bundesregierung hat das Initiativrecht nur als Ganzes, ein >Bundesminister allein darf keinen Gesetzentwurf einbringen. Der Bundesrat muss die Initiative mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließen. Für eine Initiative „aus der Mitte des Bundestages“ sind eine >Fraktion oder fünf Prozent der >Abgeordneten notwendig.

Interfraktionelle Vereinbarung

Im parlamentarischen Alltag entsteht häufig ein Bedarf für kurzfristige Änderungen oder Ergänzungen zu bereits getroffenen Planungen, die beispielsweise der >Ältestenrat über den Ablauf einer >Sitzungswoche, den Inhalt einer >Tagesordnung oder die Dauer einer >Debatte vereinbart hat. Änderungen oder Ergänzungen erfolgen durch einstimmigen oder einmütigen Beschluss aller >Fraktionen als sog. interfraktionelle Vereinbarung. Dies geschieht oft formlos, zum Beispiel durch telefonische Absprachen.

Internationale Jugendprogramme

Das Internationale Parlaments-Stipendium (IPS) des >Bundestages bietet jährlich bis zu 120 Stipendiaten aus 50 Nationen einen Praktikumsplatz bei einem >Abgeordneten. Mit dem Parlamentarischen Patenschafts-Programm (PPP) bietet der >Bundestag jährlich 350 Jugendlichen die Möglichkeit, mit einem Stipendium ein Austauschjahr in den USA zu erleben.



Judikative

Neben der >Legislative und der >Exekutive steht nach Art. 92 des Grundgesetzes die rechtsprechende Gewalt, die Judikative. Die >Gewaltenteilung ist im >Grundgesetz geregelt und gehört zu seinen unabänderlichen Prinzipien. Die Judikative ist unabhängigen Richtern anvertraut und wird durch das >Bundesverfassungsgericht, durch oberste Gerichtshöfe des Bundes und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Die obersten Gerichtshöfe des Bundes sind der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, das Bundessozialgericht und der Bundesfinanzhof. Der Bund kann auch für andere Bereiche Bundesgerichte einführen, beispielsweise für die Wehrstrafgerichtsbarkeit, in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und für Disziplinarverfahren.

Kanzlermehrheit

>Mehrheit: absolute

Kernzeitdebatten

Um das öffentliche Interesse an Plenardebatten zu wichtigen Themen zu erhöhen, gibt es im >Bundestag sog. Kernzeitdebatten, in denen die wichtigsten Themen einer >Sitzungswoche des >Plenums behandelt werden. Während dieser Zeit, meist Donnerstagvormittag, finden keine anderen Gremiensitzungen (z. B. Ausschusssitzungen) statt.

Kinderkommission

Die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission, KiKo) ist ein >Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die KiKo hat die Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten. Alle ordentlichen Mitglieder der Kinderkommission gehören auch dem Familienausschuss an. Damit können sie die Interessen der Kinder auch dort vertreten und haben einen Zugang zum parlamentarischen Aktionsfeld, den nur ein > Ausschuss bieten kann. Weitere Infos unter www.bundestag.de/kiko.

K



Kleine Anfrage

>Fraktionen oder >Abgeordnete in Fraktionsstärke können durch eine Kleine Anfrage schriftlich von der >Bundesregierung Auskunft über bestimmte Sachverhalte verlangen. Kleine Anfragen werden im >Plenum des Bundestages nicht beraten. Sie werden vor allem von der >Opposition genutzt, um die Regierung zu kontrollieren und Informationen sowie Stellungnahmen zu erhalten. Von den Kleinen Anfragen sind die >Großen Anfragen zu unterscheiden.

Koalition

Eine Koalition (lateinisch „coalescere“: zusammenwachsen, verschmelzen) ist ein zeitlich begrenztes Bündnis von >Parteien, regelmäßig für die Dauer einer >Wahlperiode. In Mehrparteiensystemen sind Koalitionen nötig, um stabile Regierungen zu bilden. Denn nur selten verfügt eine Partei allein über die

absolute >Mehrheit an >Mandaten im Parlament, die zur Regierungsbildung notwendig sind. Koalitionen müssen aber nicht zwingend über parlamentarische Mehrheiten verfügen. Es kann auch Minderheitsregierungen geben, die sich auf Koalitionen stützen. Das entspricht allerdings nicht der parlamentarischen Praxis in Deutschland.

Konstituierung

Die >Wahlperiode beginnt mit der Konstituierung (lateinisch „constituere“: beschließen, festsetzen) des neuen Bundestages, der spätestens am 30. Tag nach der >Bundestagswahl zusammenkommen muss. Mit der Konstituierung endet die Wahlperiode des vorangegangenen Bundestages. Der 20. Deutsche Bundestag wurde am 26. September 2021 gewählt und trat am 26. Oktober 2021 erstmals zusammen. Wenn sich die Regierungsbildung und die Konstituierung der >Ausschüsse verzögert, kann der >Bundestag vorübergehend einen >Hauptausschuss einsetzen.

Die Mitglieder der KiKo der 20. Wahlperiode.

Konstruktives Misstrauensvotum

> Misstrauensvotum

Kostenpauschale

> Abgeordnete erhalten neben den > steuerpflichtigen Diäten und der > Amtsausstattung als Ausgleich für die Aufwendungen, die ihnen durch das > Mandat entstehen, eine steuerfreie Kostenpauschale. Sie soll zum Beispiel die Ausgaben für ein Wahlkreisbüro oder eine Wohnung in der Nähe des Bundestages, für die sie Miete zahlen müssen, decken.

Kurzintervention

Damit die > Debatten im Bundestag lebendiger werden, wurde die Kurzintervention im Anschluss an Redebeiträge im > Plenum eingeführt. Das ist eine auf drei Minuten begrenzte Erklärung eines > Abgeordneten, die als Reaktion (Kurzintervention) auf einen Debattenbeitrag abgegeben wird, wenn sie der Redner auf eine entsprechende Frage des Sitzungspräsidenten zulässt. Der Redner hat dann die Möglichkeit, auf die Kurzintervention selbst nochmals zu antworten. Von der Kurzintervention ist die > Zwischenfrage zu unterscheiden.

Landeslisten

> Parteien können sich um Sitze im Bundestag bewerben, indem sie im Hinblick auf die Abgabe von Zweitstimmen bei der > Bundestagswahl Kandidaten auf Landeslisten in einer bestimmten Reihenfolge festlegen. Die Reihenfolge wird in geheimer Abstimmung festgelegt. Inwieweit Landeslisten bei der Verteilung der > Mandate zum Zuge kommen, hängt von der Zahl der erzielten Zweitstimmen im Wahlgebiet ab (> Fünfprozenthürde). Scheidet ein > Abgeordneter aus, etwa weil er auf sein Mandat verzichtet oder stirbt, rückt die nächste Person auf der Landesliste seiner Partei in den Bundestag nach (> Wahlrecht.)

Legislative

Die Legislative ist die gesetzgebende Gewalt. Sie steht in einer repräsentativen > Demokratie mit > Gewaltenteilung dem > Parlament zu. In der Bundesrepublik ist das der > Bundestag. Die Gewaltenteilung ist in Art. 20 des > Grundgesetzes geregelt und gehört zu seinen unabänderlichen Prinzipien.

L



Legislaturperiode

> Wahlperiode

Listenmandat

> Wahlrecht

Lobbyregister

Das Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters (Lobbyregistergesetz, LobbyRG) vom 16. April 2021 ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Das LobbyRG ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar. Das in elektronischer Form beim >Bundestag geführte neue öffentliche Lobbyregister tritt an die Stelle der früher beim >Bun-

destagspräsidenten geführten sog. Lobbyliste. In dem neuen Lobbyregister müssen sich alle Interessenvertreter (Lobbyisten) registrieren, die – um Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu beeinflussen – Kontakt zu Mitgliedern des >Bundestages oder der >Bundesregierung aufnehmen oder eine solche Kontaktaufnahme über Dritte beauftragen. Das gilt für alle Unternehmen, >Verbände und sonstige Organisationen sowie für Einzelpersonen, die den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess von Bundestag und Bundesregierung beeinflussen möchten. Der Verhaltenskodex für Interessenvertreter ist als Anlage zur Geschäftsordnung unter www.bundestag.de/gesetze abrufbar. Weitere Informationen finden sich bei www.lobbyregister.bundestag.de.

Abwahl des Kanzlers: Bundeskanzler Helmut Schmidt (SPD, r.) gratuliert 1982 seinem Nachfolger Helmut Kohl (CDU/CSU), nachdem ihm der Bundestag das Misstrauen ausgesprochen hat.

Mandat

Die >Abgeordneten des Bundestages verfügen nach Art. 38 des Grundgesetzes über ein freies Mandat (lateinisch „mandare“: auftragen, übergeben, anvertrauen). Das bedeutet, dass die Abgeordneten nicht an Weisungen und Aufträge gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Das Gegenteil des freien Mandats wäre das imperative Mandat, das die Abgeordneten an den Willen der Wählerschaft oder an Weisungen der >Partei oder der >Fraktion binden würde. Die Abgeordneten sind verpflichtet, die Ausübung ihres Mandats in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit zu stellen, wobei Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig sind. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten sind im >Abgeordnetengesetz geregelt. Dort sind im Zehnten und Elften Abschnitt (§ 44 bis § 52a) die >Verhaltensregeln für Abgeordnete und entsprechende Pflichten aufgeführt. An Sitzungstagen müssen sich >Abgeordnete in die Anwesenheitsliste eintragen. Wer sich nicht einträgt oder wer bei einer >namentlichen Abstimmung fehlt, dem wird die >Kostenpauschale gekürzt.

MdB

MdB ist die häufig benutzte Abkürzung für „Mitglied des Bundestages“. Für alle >Abgeordneten des >Bundestages gilt der Grundsatz des freien >Mandats.

Mehrheit: absolute

Bei der sog. absoluten Mehrheit (Mehrheit der Mitglieder des Bundestages) muss das Abstimmungsergebnis um mindestens eine Stimme über der Hälfte aller >Abgeordneten liegen. Da der 20. Bundestag 736 Mitglieder hat, erfordert die absolute Mehrheit des Bundestages mindestens 369 Stimmen. Die absolute Mehrheit ist erforderlich bei der Wahl des >Bundestagspräsidenten und seiner Stellvertreter, der Wahl des >Bundeskanzlers, der Wahl des >Wehrbeauftragten sowie bei Abstimmungen über eine >Vertrauensfrage des Bundeskanzlers und über den Antrag auf ein >Missbrauchsvotum.

Bundeskanzler Olaf Scholz wird am 8. Dezember 2021 von Bundestagspräsidentin Bärbel Bas vor dem Bundestag vereidigt.

Mehrheit: einfache

Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, das heißt, es werden mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben. Dabei werden Enthaltungen nicht gezählt. Theoretisch könnte der Bundestag eine Entscheidung mit zwei Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei sonstigen Enthaltungen treffen.

Mehrheit/qualifizierte Mehrheit: Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundestages

Die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages ist als qualifizierte Mehrheit beispielsweise für Gesetzesbeschlüsse erforderlich, die das >Grundgesetz ändern. Im 20. Bundestag mit derzeit insgesamt 736 Abgeordneten beträgt diese Zweidrittelmehrheit 491 Stimmen.

Mehrheit/qualifizierte Mehrheit: Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen

Die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) ist erforderlich, um Einsprüche des >Bundesrats zurückzuweisen, die dieser gegen Gesetzesbeschlüsse des >Bundestages mit zwei Dritteln seiner Mitglieder eingelegt hat. Dabei ist jedoch mindestens eine Mehrheit der Mitglieder des Bundestages notwendig. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können nach der >Geschäftsordnung des Bundestages beschließen, im Einzelfall von deren Vorschriften abzuweichen oder auf Beratungsfristen zu verzichten.

Minderheitenrechte

Die >Geschäftsordnung des Bundestages sieht verschiedene parlamentarische Minderheitenrechte vor, die wahrgenommen werden können, wenn mindestens 25 Prozent der >Abgeordneten die Anträge unterstützen. Dazu zählen das Recht auf Einsetzung eines >Untersuchungsausschusses und das Recht auf Klageerhebung wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip in EU-Angelegenheiten (>Subsidiarität).



Misstrauensvotum

Die >Abgeordneten können dem >Bundeskanzler nach Art. 67 des Grundgesetzes das Misstrauen aussprechen und ihn damit abberufen, wenn er nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit des Parlaments genießt. „Konstruktiv“ heißt das Misstrauensvotum deshalb, weil es nicht ausreicht, nur („destruktiv“) den Kanzler abzuwählen. Vielmehr müssen die >Abgeordneten („konstruktiv“) zusammen mit ihrer Misstrauenserklärung gegenüber dem bisherigen Bundeskanzler in geheimer Wahl einen neuen Bundeskanzler wählen. Der >Antrag auf ein Misstrauensvotum muss von mindestens einem Viertel aller Abgeordneten gestellt werden (§ 97 der Geschäftsordnung). Das Misstrauen kann nur dem >Bundeskanzler gegenüber ausgesprochen werden, nicht einzelnen >Bundesministern. Es gibt auch kein Misstrauensvotum gegenüber der gesamten >Bundesregierung, doch führt die Entlassung des >Bundeskanzlers automatisch zur Amtsbeendigung der >Bundesregierung und aller >Bundesminister. Hat die Mehrheit des >Bundestages dem >Bundeskanzler das

Misstrauen ausgesprochen und einen Nachfolger gewählt, so ersucht der >Bundestag den >Bundespräsidenten, den >Bundeskanzler zu entlassen und den gewählten Nachfolger zu ernennen. Der >Bundespräsident muss diesem Ersuchen entsprechen. Zwischen dem Antrag auf ein Misstrauensvotum und der Wahl eines Nachfolgers müssen 48 Stunden liegen.

Mitwirkungsrechte des Bundestages in EU-Angelegenheiten

Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt der >Bundestag nach Artikel 23 des Grundgesetzes bei der Entwicklung der >Europäischen Union mit. Die entsprechenden parlamentarischen Rechte sind in den Begleitgesetzen zum Vertrag von Lissabon ausgestaltet. Dabei handelt es sich um das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) und das Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (IntVG). Nach dem EUZBBG hat die >Bundesregierung den >Bundestag umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend zu

unterrichten. Vor allem muss sie dem Parlament alle Kommissionsvorschläge für EU-Verordnungen und EU-Richtlinien (>EU-Rechtsakte), Berichte, Mitteilungen, Grün- und Weißbücher sowie Vorschläge für Beschlüsse des Rates zu leiten und über die Planungen und Beratungen dieser Entwürfe auf europäischer Ebene informieren. Auch Einzelheiten zur Mitwirkung des Bundestages durch Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung sind im EUZBBG ausgestaltet. Im IntVG ist die Beteiligung des Bundestages bei Änderungen des europäischen Primärrechts, die nicht den üblichen Ratifikationsverfahren unterliegen, in den Fällen geregelt, in denen der Vertrag von Lissabon eine Kompetenzerweiterung für die Europäische Union vorsieht. Nach dem IntVG kann die Bundesregierung bei bestimmten EU-Vorhaben, die einer herausgehobenen Integrationsverantwortung unterliegen, nur auf der Grundlage eines zuvor verabschiedeten Gesetzes, durch Beschluss oder Weisung des Bundestages im Rat abschließend tätig werden. Im Rahmen der Integrationsverantwortung müssen die deutschen Verfassungsorgane bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union und bei der Festlegung von Entschei-

dungsverfahren in der EU dafür sorgen, dass das politische System der Bundesrepublik und das der EU demokratischen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes entsprechen. Der >Bundestag muss dabei Aufgaben und Befugnisse von substantiellem politischem Gewicht behalten. >Bundestag und >Bundesrat sollen in EU-Angelegenheiten ihre Integrationsverantwortung wahrnehmen und in angemessener Frist über entsprechende Vorlagen beschließen. Mit dem Vertrag von Lissabon wurden die Rechte der nationalen Parlamente in der EU gestärkt. Sie können durch die Subsidiaritätsrüge und die Subsidiaritätsklage Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess der EU nehmen, wenn sie ihre Kompetenzen durch die Europäische Union verletzt sehen. Eine Subsidiaritätsrüge kann der >Bundestag dann aussprechen, wenn er keine Gesetzgebungszuständigkeit bei der EU sieht (>Subsidiarität). Seit 2007 ist der Bundestag in Brüssel mit einem Verbindungsbüro vertreten. Hier werden EU-Vorgänge ausgewertet und die >Abgeordneten, >Ausschüsse und >Fraktionen über aktuelle politische Entwicklungen innerhalb der Institutionen der EU informiert.



Bundestag und Europa: Das deutsche Parlament wirkt bei der Entwicklung der Europäischen Union mit.

Nachtragshaushalt

Ein vom >Bundestag beschlossener >Haushaltsplan muss nachträglich verändert werden, wenn die bewilligten Ausgaben nicht ausreichen oder nicht geplante Ausgaben anfallen. Ein notwendiger Entwurf eines Nachtragshaushalts wird vom >Bundeskabinetts verabschiedet und nach Beratung im Haushaltsausschuss vom >Bundestag beschlossen. Anschließend berät der >Bundesrat, dessen Zustimmung allerdings nicht erforderlich ist. Der Nachtragshaushaltsplan muss dem Bundestag bis zum Ende des Haushaltsjahres vorliegen.

Namentliche Abstimmung

Eine >Fraktion oder mindestens fünf Prozent der >Abgeordneten können eine namentliche Abstimmung verlangen, was oft bei politisch umstrittenen Fragen der Fall ist. Für eine namentliche Abstimmung haben die Abgeordneten besondere Stimmkarten, auf denen ihr Name und ihre Fraktion stehen. Blaue Karten bedeuten „Ja“, rote „Nein“, weiße Karten bedeuten „Stimmenthaltung“. Die Karten, die die Abgeordneten in Urnen werfen, werden von den >Schriftführern gezählt. Das Ergebnis wird vom >Sitzungspräsidenten bekannt gegeben. Die Namensliste wird veröffentlicht. Unter www.bundestag.de/abstimmung kann jeder sehen, wie die einzelnen Abgeordneten abgestimmt haben.

N



Nebentätigkeiten, Anzeigepflichten

Die >Abgeordneten haben aufgrund der >Verhaltensregeln nach § 45 des Abgeordnetengesetzes insbesondere zu ihren Nebentätigkeiten gegenüber dem >Bundestagspräsidenten umfangreiche Anzeigepflichten. Dazu zählen Angaben zur beruflichen Tätigkeit vor der Mitgliedschaft im Bundestag, zu vergüteten Tätigkeiten neben dem >Mandat und zu Funktionen in Unternehmen sowie in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Auch Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen müssen angezeigt werden, genauso wie Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften und Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensverhältnisse. Die Abgeordneten müssen ihre Nebeneinkünfte auf Euro und Cent genau anzeigen, sofern sie monatlich über 1.000 Euro oder jährlich über 3.000 Euro liegen. In Zweifelsfragen sind die Abgeordneten verpflichtet, sich durch Rückfragen beim >Bundestagspräsidenten über den Inhalt ihrer Pflichten nach den >Verhaltensregeln zu vergewissern. Die

Angaben der Abgeordneten werden nach Maßgabe des § 47 des Abgeordnetengesetzes auf den Internetseiten des Bundestages veröffentlicht. Bei Verstößen gelten die Verfahrensvorschriften und die Sanktionen nach § 51 des Abgeordnetengesetzes.

Obleute

Obleute sind >Abgeordnete, die in ihren >Ausschüssen Hauptansprechpartner ihrer >Fraktion sind. In jedem Ausschuss gibt es je >Fraktion einen Obmann oder eine Obfrau. Bei den Ausschussberatungen koordinieren sie den Kurs der Fraktion zu einem Beratungsgegenstand. Sie stimmen mit dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnungen ab und planen den Ablauf der Beratungen.

Stimmabgabe bei einer
namentlichen Abstimmung
im Bundestag.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert der Bundestag umfassend über das Parlament und seine Abgeordneten. Publikationen in gedruckter und digitaler Form können (wie die vorliegende Broschüre) bestellt oder heruntergeladen werden unter www.btg-bestellservice.de. Weitere Informationen über das Parlament gibt es unter www.bundestag.de und in den sozialen Medien. Die mobile Öffentlichkeitsarbeit mit dem „Infomobil“, der Wanderausstellung und den Messeauftritten bietet jährlich bis zu 200 Veranstaltungen in ganz Deutschland (www.bundestag.de/unterwegs). Für Besuche von Gruppen und Einzelpersonen gibt es Hinweise unter www.bundestag.de/besuche. Eine Zusammenfassung der Informationsangebote der Öffentlichkeitsarbeit enthält die Broschüre „Der Bundestag auf einen Klick“ unter www.btg-bestellservice.de/pdf/20056100.pdf.

Opposition

Die Opposition (lateinisch „opponere“: sich entgegenstellen, dagegensetzen) besteht aus den >Fraktionen im Parlament, die sich als Minderheit gegen die >Bundesregierung und die >Fraktionen der Regierungsmehrheit stellen. Eine funktionierende politische Opposition ist ein wesentliches Element freier Demokratien, da sie die parlamentarischen Kontrollaufgaben gegenüber Regierung und Verwaltung wahrnimmt.

Ordnungsrecht

Das Ordnungsrecht der >Geschäftsordnung gibt dem >Sitzungspräsidenten eine Reihe von Möglichkeiten, Störungen in einer Plenarsitzung (>Plenum) abzuwehren. Verletzt ein >Abgeordneter die parlamentarische Ordnung, kann gegen ihn ein >Ordnungsruf erteilt werden. Schweift ein Redner vom Thema ab, ist ein Sachruf möglich. Geschieht dies gegenüber einem Redner in einer >Debatte dreimal, kann ihm das Wort entzogen werden. Bei grober Ordnungsverletzung kann ein Abgeordneter sogar für bis zu 30 Sitzungstage von den Verhandlungen ausgeschlossen werden. Die >Geschäftsordnung gibt dem >Sitzungs-

O



präsidenten auch das Recht, bei Störungen einer Plenarsitzung (>Plenum) durch Besucher das Notwendige zu veranlassen. Besucher einer Plenarsitzung dürfen z. B. nicht klatschen oder laut rufen. Wenn es notwendig ist, darf der >Sitzungspräsident die Besuchertribünen der Plenarsitzung räumen lassen. Dann müssen alle Besucher den Saal verlassen.

Ordnungsruf

Mit dem Ordnungsruf kann der >Sitzungspräsident den Redner, der die parlamentarische Ordnung beispielsweise durch unparlamentarische Äußerungen oder andere Störungen verletzt, förmlich zur Ordnung rufen. Legt der >Abgeordnete Einspruch ein, muss der Bundestag darüber entscheiden, ohne dass eine >Debatte geführt wird. Der Ordnungsruf ist in der >Geschäftsordnung des Bundestages geregelt.

Die Würde des Hohen Hauses
wahren: Wer abschweift, stört
oder beleidigt, wird vom Sitzungs-
präsidenten zur Ordnung gerufen.

Pairing

Mehrheitsfraktionen und Oppositionsfraktionen können ein Pairing (englisch „pair“: Paar) vereinbaren, wenn einzelne >Abgeordnete entschuldigt fehlen, beispielsweise aus Termingründen, Krankheitsgründen oder wegen Auslandsreisen. Entsprechend viele Abgeordnete der jeweiligen „Gegenpartei“ verzichten dann darauf, an einer >Abstimmung teilzunehmen, damit das grundsätzliche Stimmenverhältnis zwischen Mehrheit und Opposition im Bundestag gewahrt bleibt. So sollen zufällige Mehrheiten vermieden werden.

Parlament

Das Wort Parlament bedeutet „Aussprache“. Die Mitglieder eines Parlaments heißen >Abgeordnete, die – soweit es demokratische Parlamente (>Demokratie) sind – als Volksvertreter aufgrund freier Wahlen und in Ausübung eines freien Mandats über die wesentlichen Angelegenheiten ihres Landes entscheiden, insbesondere über die Gesetze, die für alle Menschen des Landes verbindlich sind. Der >Bundestag ist das Parlament der >Bundesrepublik Deutschland.

Parlamentariergruppen

Parlamentariergruppen pflegen Beziehungen zu Abgeordneten von Parlamenten anderer Staaten. Das geschieht durch Konferenzen, Informationsreisen, Fachveranstaltungen und persönliche Kontakte mit Abgeordneten anderer Staaten. In vielen Partnerstaaten gibt es entsprechende Parlamentariergruppen. Die Parlamentariergruppen, die in jeder >Wahlperiode durch das >Bundestagspräsidium neu konstituiert werden, setzen sich aus >Abgeordneten aller >Fraktionen zusammen. Die Zahl und die Struktur der Parlamentariergruppen legt der >Ältestenrat fest. Bei der Verteilung der Vorsitze der Parlamentariergruppen wird das Stärkeverhältnis der Fraktionen berücksichtigt (>Proporz).

Parlamentarische Geschäftsführer

Die >Fraktionen haben (zum Teil mehrere) Parlamentarische Geschäftsführer, die die parlamentarischen und fraktionsinternen Alltagsgeschäfte der Fraktionen führen. Sie arbeiten dabei in enger Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden, bereiten die Plenarsitzungen vor, planen im Kontakt zu den anderen Fraktionen und im >Ältestenrat die >Tagesordnungen, halten die >Abgeordneten

ihrer Fraktionen für wichtige >Abstimmungen zusammen und sorgen für deren Geschlossenheit, d. h., dass alle Abgeordneten ihrer Fraktion einheitlich abstimmen. Innerhalb der Fraktion koordinieren sie die Gremien und wirken bei der Besetzung der Fraktions- und Parlamentsausschüsse mit. Die Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen sind Mitglied des >Ältestenrats.

Parlamentarische Staatssekretäre

Parlamentarische Staatssekretäre unterstützen den jeweiligen >Bundesminister in seiner Amtsausübung und sind zugleich Mitglieder des Bundestages. Die Parlamentarischen Staatssekretäre können ihre Bundesminister bei >Debatten und >Fragestunden im Bundestag, in Sitzungen der >Ausschüsse des Bundestages, aber auch im >Bundesrat und in Sitzungen der >Bundesregierung vertreten. Die Zahl der Parlamentarischen Staatssekretäre richtet sich nach der Größe der Ministerien. Sie haben bis zu drei Parlamentarische Staatssekretäre.

Urschrift des Grundgesetzes,
beschlossen vom Parlamen-
tarischen Rat am 8. Mai 1949.

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

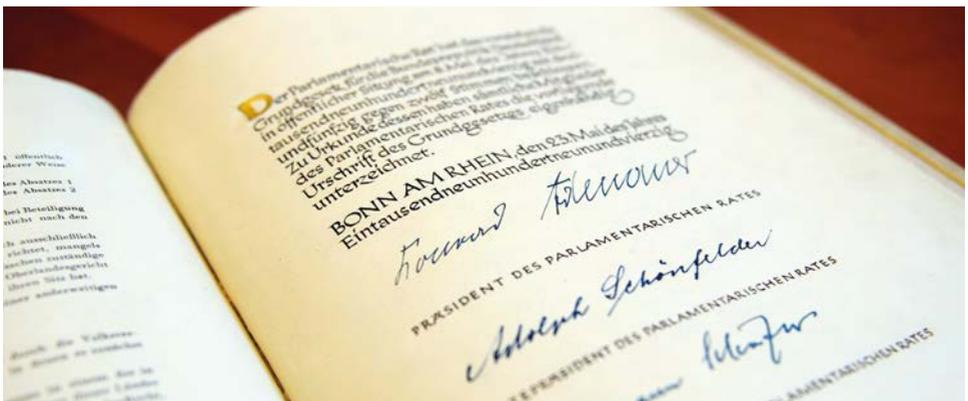
Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat die Aufgabe, Politik für kommende Generationen zu strukturieren, die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der >Bundesregierung parlamentarisch zu begleiten und Impulse in der Nachhaltigkeitsdebatte zu geben. „Nachhaltig“ bedeutet, dass jede Generation die Probleme ihres Landes so gut wie möglich selbst lösen und nicht den Generationen nach ihr überlassen soll. Der Beirat gibt Empfehlungen zu mittel- und langfristigen Planungen ab und führt Beratungen mit anderen Parlamenten, insbesondere in der >Europäischen Union. Er kann sich an der Beratung von >Gesetzentwürfen und anderen Vorlagen durch Gutachten beteiligen und verlangen, dass ein Mitglied der Bundesregierung an seinen Beratungen teilnimmt. Der Parlamentarische Beirat setzt sich aus >Abgeordneten aller >Fraktionen zusammen.

Parlamentarischer Rat

Der Parlamentarische Rat verabschiedete am 8. Mai 1949 das >Grundgesetz und schuf damit die verfassungsrechtliche Grundlage für die >Bundesrepublik Deutschland. Der Parlamentarische Rat war eine von elf deutschen Länderparlamenten der sog. Westzone gewählte Versammlung, die 1948/1949 in Bonn tagte. Ihm gehörten 65 ordentliche Mitglieder an. Zu diesen kamen fünf nicht stimmberechtigte Berliner Abgeordnete. Zum Präsidenten wurde Konrad Adenauer gewählt. Das Grundgesetz trat am 23. Mai 1949 in Kraft. Der Parlamentarische Rat verabschiedete auch das Wahlgesetz für die Wahl zum ersten Deutschen Bundestag, die am 14. August 1949 stattfand.

Parlamentarisches Kontrollgremium

Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) ist für die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes zuständig und überwacht den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz. Die >Bundesregierung muss das PKGr umfassend über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste und über Vorgänge von besonderer Bedeu-



tung unterrichten. Das PKGr kann von ihr außerdem Berichte über weitere Vorgänge verlangen. Das Gremium kann Akten und Dateien der Nachrichtendienste einsehen und Angehörige der Nachrichtendienste befragen. Außerdem hat es Zutritt zu allen Dienststellen der Nachrichtendienste. Besondere Befugnisse hat das PKGr bei der Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) durch die Nachrichtendienste. Es bestellt die Mitglieder der >G-10-Kommission. Die Bundesregierung muss dem PKGr halbjährlich über alle Post- und Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Nachrichtendienste berichten (>Ständiger Bevollmächtigter). Das PKGr setzt sich aus >Abgeordneten aller >Fraktionen zusammen. Sie werden zu Beginn der >Wahlperiode gewählt. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen der Mehrheit und der >Opposition im Bundestag.

Parlamentsarmee

>Bundeswehr

Parlamentsfernsehen

Im Parlamentsfernsehen werden alle Debatten des >Plenums sowie eine Vielzahl von Ausschusssitzungen (>Ausschuss) und >Anhörungen jeweils live und in voller Länge übertragen, www.bundestag.de/mediathek.

Parlamentsrecht

Das Parlamentsrecht betrifft die für Aufgaben und Arbeitsweise des >Bundestages einschlägigen Gesetze (z. B. >Grundgesetz, >Wahlgesetze, >Abgeordnetengesetz, >Lobbyregistergesetz) und sonstigen Regelungen (z. B. >Geschäftsordnung, >Hausordnung). Sie sind im Internet unter www.bundestag.de/gesetze mit dem jeweils aktuellen Stand abrufbar.

Parlamentsvorbehalt

Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Parlamentsvorbehalts muss der >Bundestag als Volksvertretung die wesentlichen staatlichen Entscheidungen, insbesondere solche mit Grundrechtsbezug, selbst treffen und darf sie nicht der >Exekutive überlassen (sog. Wesentlichkeitstheorie). >Rechtsverordnungen der Bundesregierung,

eines >Bundesministeriums oder einer Landesregierung sind nach Art. 80 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung in einem Gesetz genau bestimmt werden. Als besondere Ausprägung des Parlamentsvorbehalts bedarf ein bewaffneter Einsatz der >Bundeswehr im Ausland der Zustimmung des >Bundestages, sodass die Streitkräfte auch als „Parlamentsarmee“ bezeichnet werden.

Parteien

Politische Parteien sind nach Art. 21 des Grundgesetzes maßgeblich an der politischen Willensbildung im demokratischen Prozess (>Demokratie) beteiligt. Sie sind Vereinigungen, die an der politischen Willensbildung des Volkes durch Teilnahme an Wahlen mitwirken. Von den Parteien zu unterscheiden sind die von ihnen in den Parlamenten gebildeten >Fraktionen, die speziell an der politischen Willensbildung im Parlament mitwirken. Die Fraktionen sind gegenüber den Parteien rechtlich eigenständige Einrichtungen, was sich insbesondere

bei der getrennten Finanzierung zeigt. Nach dem Grundgesetz ist die Gründung von Parteien frei. Die Parteien dürfen auch nicht staatlich-institutionell verfestigt werden, damit sie Träger eines freien politischen Willensbildungsprozesses bleiben, den eine freiheitlich-demokratische Grundordnung voraussetzt. Die innere Ordnung von Parteien muss ebenfalls demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das >Parteiengesetz regelt die Rechtsverhältnisse der Parteien und die >Parteienfinanzierung. Durch das Parteienprivileg des Artikels 21 des Grundgesetzes sind Parteien in ihrem Bestand und ihrer Tätigkeit geschützt. Sie können auf Antrag des >Bundestages, des >Bundesrats oder der >Bundesregierung durch das >Bundesverfassungsgericht verboten werden, sofern in einem Verfahren die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt wird.

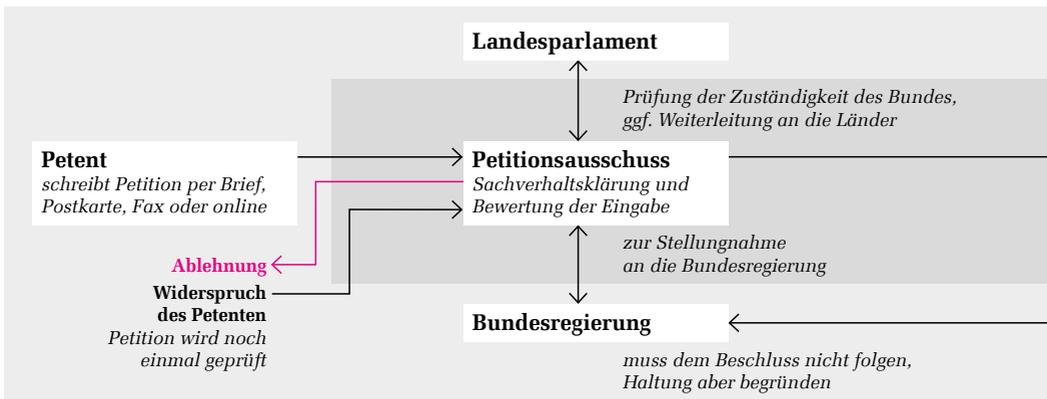
Parteienfinanzierung

Die >Parteien finanzieren sich nach Maßgabe des >Parteiengesetzes neben Mitgliedsbeiträgen und Spenden aus staatlichen Mitteln. Die Höhe dieser staatlichen Teilfinanzierung (früher Wahlkampfkostenerstattung genannt) hängt einerseits davon ab, wie viele Stimmen eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und >Bundestagswahl und den letzten Landtagswahlen erhalten hat (derzeit 0,93 Euro für jede gültige Stimme; für die ersten vier Millionen gültigen Stimmen davon abweichend 1,13 Euro). Andererseits werden die Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge und die Spenden zugrunde gelegt (0,45 Euro für jeden Beitrags- oder Spendeneuro von natürlichen Personen bis höchstens 3.300 Euro pro Person und Jahr). Bei einer Partei dürfen die staatlichen Mittel nicht höher sein als die eigenen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge und Spenden). Das jährliche Gesamtvolumen der staatlichen Parteienfinanzierung (absolute Obergrenze) wurde für 2022 auf rund 178 Millionen Euro und für 2023 auf rund 188 Millionen Euro festgelegt, und zwar aufgrund einer Entscheidung des >Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2023, wonach die in den Vorjahren vorgenom-

menen Erhöhungen der absoluten Obergrenze mangels ausreichender Begründung als verfassungswidrig bezeichnet worden waren. Nach dem >Parteiengesetz erhöhen sich die absolute Obergrenze sowie die genannten wählerstimmenbezogenen Förderbeträge (0,93 bzw. 1,13 Euro) jährlich jeweils um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im Vorjahr erhöht hat.

Nach Art. 21 des Grundgesetzes müssen die Parteien über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Die jährlich einzureichenden Rechenschaftsberichte der Parteien werden vom >Bundestagspräsidenten geprüft und veröffentlicht. Nach Art. 21 Absatz 3 des Grundgesetzes sind verfassungswidrige Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen, worüber das >Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hat.

P



Parteiengesetz

Das Parteiengesetz regelt Stellung und Aufgaben der Parteien. Darüber hinaus enthält das Parteiengesetz Vorschriften über die Namensgebung, die innere Ordnung der Parteien, die >Parteifinanzierung, die Rechenschaftslegung und den Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien. Das Parteiengesetz ist abrufbar unter www.bundestag.de/gesetze.

Petition

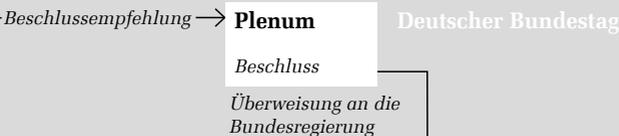
Das Petitionsrecht ist ein in Art. 17 des Grundgesetzes verbrieftes >Grundrecht, das „jedermann“, also ohne Berücksichtigung von Alter, Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort, zusteht. Das Recht bezieht sich darauf, sich mit einer Bitte (Wunsch) oder einer Beschwerde (Beseitigung eines Mangels) an die Volksvertretung zu wenden, also insbesondere auch an den >Bundestag. Petitionen kann man als Brief, aber auch online unter www.bundestag.de/petitionen einreichen. Der Petitionsausschuss des Bundestages berät über die Anliegen, die die Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder Bereiche der Bundesverwaltung betreffen. Er prüft, wie er den Petenten bei ihren Wünschen und Problemen hel-

fen kann. Dabei kann er unter anderem empfehlen, die Petition der >Bundesregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen. Man unterscheidet zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Petitionen. Öffentliche Petitionen sind solche von allgemeinem Interesse und werden auf der Internetseite des Bundestages veröffentlicht, wenn der Verfasser es möchte. Dort kann sich jeder die Petition ansehen und „mitzeichnen“, wenn er die Petition unterstützen will. Nicht öffentliche Petitionen werden nicht veröffentlicht, aber genauso bearbeitet wie öffentliche Petitionen.

Plenarprotokoll

Jede Sitzung der Vollversammlung des Bundestages (>Plenum) wird wortwörtlich von >Stenografen protokolliert und als Plenarprotokoll (Stenografischer Bericht) den >Abgeordneten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Auch Zwischenrufe und Bemerkungen werden festgehalten. Vor der Veröffentlichung prüfen die Redner die Niederschrift. Korrekturen dürfen den Sinn der Rede

Der Weg der Petition.



oder einzelner Teile nicht verändern. Darüber hinaus geben die Protokolle auch Redebeiträge und Erklärungen wieder, die schriftlich >zu Protokoll gegeben werden. Auch die Teilnehmer >namentlicher Abstimmungen und deren Abstimmverhalten werden dokumentiert. Die Protokolle sind bereits am nächsten Werktag als PDF-Dateien auf der Internetseite des Bundestages unter www.bundestag.de/protokolle abrufbar. Protokolle sind zurückreichend bis zum Jahr 1976 elektronisch verfügbar.

Plenum

Das Plenum (lateinisch „plenus“: voll) ist die Vollversammlung des >Parlaments, also aller >Abgeordneten. Die Vollversammlung tagt im Plenarsaal des Reichstagsgebäudes. Im Plenum werden >Gesetze verabschiedet, >Anträge beschlossen und >Abstimmungen oder Wahlen (>Bundeskanzler) durchgeführt. Hier gibt die >Bundesregierung ihre >Regierungserklärungen ab. Das Plenum verhandelt nach Art. 42 des Grundgesetzes öffentlich in Sitzungen, die vom >Parlamentsfernsehen live und in voller

Länge übertragen werden. Nur auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf >Antrag der Bundesregierung kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit (>Mehrheit) die Öffentlichkeit ausschließen, was allerdings noch nie geschehen ist.

Präsidium

>Bundestagspräsidium

Proporz

Proporz ist eine Kurzbezeichnung für Proportionalität und steht für die Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der >Fraktionen bei der Besetzung politischer Gremien. Im Bundestag werden die >Ausschüsse nach dem Proporzprinzip besetzt, indem die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke im Bundestag eine Anzahl von Mitgliedern in die Ausschüsse entsenden. Auch die >Redezeit im >Plenum orientiert sich an der Fraktionsstärke.



Ort der öffentlichen Debatte: Das Plenum verhandelt im Plenarsaal des Reichstagsgebäudes in Berlin.

Ratifizierung

Für völkerrechtliche Verträge ist die Zustimmung oder Mitwirkung des Bundestages und des >Bundesrats in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich, sofern sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Auch grundlegende Reformen der >Europäischen Union wie der Vertrag von Lissabon oder die Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten in die EU müssen in jedem Mitgliedsland der Europäischen Union ratifiziert werden. Im Bundestag wird die Ratifizierung in zwei Lesungen vorgenommen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Bundestag und Bundesrat schließt der >Bundespräsident im Namen der >Bundesrepublik die Verträge, indem er sie mit seiner Unterschrift bestätigt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Von der Ratifizierung unabhängig ist eine eventuell erforderliche innerstaatliche Umsetzung der Verträge.

Rechtsstaat

Rechtsstaatlichkeit bedeutet, dass die gesamte durch die >Gewaltenteilung geprägte Staatsgewalt dem Recht unterworfen ist. In einem Rechtsstaat haben die Menschen >Grundrechte, die vom Staat zu achten sind. Verwaltung und Rechtsprechung haben sich an Recht und Gesetz zu halten. Der Gesetzgeber (>Bundestag) ist an die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes gebunden, wie sie vom >Bundesverfassungsgericht definiert wird. Gegensätze zum Rechtsstaat sind beispielsweise ein Polizeistaat oder eine Diktatur.

Rechtsverordnung

Eine Rechtsverordnung wird nicht vom >Bundestag als Gesetzgeber, sondern von der >Exekutive, also der >Bundesregierung, einem >Bundesminister oder einer Landesregierung, erlassen. Die Voraussetzung für den Erlass einer Rechtsverordnung ist allerdings nach Art. 80 des Grundgesetzes ein Gesetz, in dem Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung genau bestimmt werden. Obwohl die Rechtsverordnung nicht in einem Verfahren der >Gesetzgebung erlassen wird, ist sie dennoch verbindliches Recht. Sie haben die Rechtsverbindlichkeit von >Gesetzen im materiellen Sinn.

Während ein Gesetzgebungsverfahren relativ langwierig ist, können Rechtsverordnungen schneller erlassen und geändert werden. Daher ist es in vielen Bereichen üblich, dass der >Bundestag Details einer Normierung (vor allem des Verwaltungsvollzugs) nicht selbst durch ein Gesetz regelt, sondern die genannten Stellen ermächtigt, dies in Rechtsverordnungen zu tun.

Rederecht

Nach dem >Grundgesetz haben neben den >Abgeordneten nur die Mitglieder der >Bundesregierung und des >Bundesrats sowie deren Beauftragte ein Rederecht im >Plenum und in den >Ausschüssen. Der >Wehrbeauftragte des Bundestages erhält das Wort, wenn dies von einer >Fraktion oder fünf Prozent der Abgeordneten verlangt wird. Darüber hinaus hat der Bundestag keine Rechtsgrundlage, Nichtparlamentariern ein Rederecht in Sitzungen des Plenums zu gewähren. Eine Ausnahme gibt es nur für >Gastredner außerhalb parlamentarischer Sitzungen.

Redezeit

Wie viele >Abgeordnete einer Fraktion in einer >Debatte des >Bundestages reden dürfen, hängt von der Größe ihrer >Fraktion ab (>Berliner Stunde, >Zwischenfrage). Je größer die Fraktion, umso mehr Redezeit erhält sie und umso mehr Abgeordnete können ans Mikrofon treten. Welcher Abgeordnete einer >Fraktion zu einem bestimmten Thema reden darf, wird jeweils fraktionsintern entschieden. Für die Mitglieder von >Bundesregierung und >Bundesrat gibt es formal keine Beschränkung der Redezeit. Sie dürfen nach dem >Grundgesetz jederzeit das Wort im >Plenum ergreifen. Allerdings ist es aus Fairness gegenüber der >Opposition ständige Praxis, dass die Redezeit von Regierungsmitgliedern auf die der Regierungsfaktionen angerechnet wird. Diese Regel gilt allerdings nicht für >Regierungserklärungen, in denen der >Bundeskanzler oder ein >Bundesminister die Politik der Bundesregierung darlegt. Auch wenn ein Vertreter des Bundesrats das Wort ergreift, wird seine Redezeit je nach Parteizugehörigkeit auf die Zeit der betreffenden Fraktion angerechnet. Der >Sitzungspräsident wacht streng über die Einhaltung der Redezeit. Notfalls entzieht er dem Abgeordneten das Wort.



Regierungsbefragung

In >Sitzungswochen können >Abgeordnete mittwochs nach der Sitzung des >Bundeskabinetts über die dort besprochenen Vorhaben Auskunft erhalten und Fragen an die >Bundesregierung stellen. Die Regierungsbefragung dient der Erstinformation der Abgeordneten.

Regierungserklärung

Zu Beginn seiner Amtszeit gibt der >Bundeskanzler vor dem Bundestag eine Regierungserklärung ab, in der dem >Parlament die Politik der >Bundesregierung während der >Wahlperiode vorgestellt wird. Die Regierungserklärung hat zwar keine juristische, wohl aber eine hohe politische Bedeutung für Parlament und Regierung. Der Regierungserklärung folgt eine oft mehrtägige >Debatte zu allen Aspekten der künftigen Regierungsarbeit. Während der Wahlperiode kann die Bundesregierung von sich aus Erklärungen durch den >Bundeskanzler oder die >Bundesminister zu aktuellen politischen Themen vor dem Bundestag abgeben. Der Bundestag kann sie dazu allerdings nicht verpflichten.

Republik

Die Republik (lateinisch „res publica“: Staat, wörtlich: die öffentliche Sache) ist eine Bezeichnung für nicht monarchische Staatsformen wie die der >Bundesrepublik Deutschland, bei der nach Art. 20 des Grundgesetzes alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Vom Volk auf Zeit gewählte Vertreter machen die Gesetze und bilden bzw. kontrollieren die Regierung, ein auf Zeit gewähltes Staatsoberhaupt steht an der Spitze des Staates.

Richterwahlausschuss

Zusammen mit dem jeweils zuständigen >Bundesministerium entscheidet der Richterwahlausschuss über die Besetzung der Richterposten an den obersten Gerichtshöfen des Bundes. Er besetzt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Richterposten beim Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundessozialgericht und Bundesarbeitsgericht. Die 32 Mitglieder des Ausschusses werden je zur Hälfte von >Bundestag und >Bundesrat berufen.

R

Sitzungspräsident mit Schriftführern, dahinter Mitarbeitende der Bundestagsverwaltung.

Schriftführer

Die Schriftführer werden zu Beginn der >Wahlperiode gewählt. Zwei von ihnen (einer aus einer Mehrheitsfraktion und einer aus einer Oppositionsfraktion) bilden zusammen mit dem >Bundestagspräsidenten oder einem seiner Stellvertreter im >Plenum den >Sitzungsvorstand. Die Schriftführer unterstützen den amtierenden Präsidenten (>Sitzungspräsidenten) in den Plenarsitzungen. So führen sie unter anderem die Rednerliste, nehmen bei >namentlichen Abstimmungen oder Wahlen an Urnen die Stimmzettel entgegen und zählen sie. Ebenso zählen sie bei einem >Hammelsprung die den Plenarsaal betretenden >Abgeordneten.

Schriftliche Frage

Jeder >Abgeordnete ist berechtigt, in jedem Monat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die >Bundesregierung zu richten. Die Fragen sollen binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet werden. Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden in der folgenden Woche gesammelt in einer >Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

SED-Opferbeauftragter

Die Aufgabe des seit 2021 vom >Bundestag gewählten SED-Opferbeauftragten ist es, sich für die Anliegen der Opfer der DDR-Diktatur in Politik und Öffentlichkeit einzusetzen, die Arbeit der Opferverbände und der mit der Aufarbeitung der DDR-Diktatur befassten Einrichtungen zu unterstützen und dem >Bundestag und seinen >Ausschüssen beratend zur Seite zu stehen. Einmal im Jahr wird dem >Bundestag ein Bericht zur Lage der SED-Opfer vorgelegt, der unter www.bundestag.de/sed-opferbeauftragte abgerufen werden kann.

Sitzungspräsident

Der >Bundestagspräsident oder einer seiner Stellvertreter leitet als Sitzungspräsident die Vollversammlung des >Bundestages (>Plenum). Zusammen mit den beiden >Schriftführern bildet der Sitzungspräsident den >Sitzungsvorstand.



	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.00		Besprechung	Pressetermin	Büroarbeit	
9.00	Anreise aus dem Wahlkreis	Sitzung der Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften	Ausschusssitzung	Plenarsitzung (ganztäglich), regelmäßig zwei Kernzeitdebatten und anschließend weitere Aussprachen, eventuell Aktuelle Stunde	Plenarsitzung
10.00					
11.00					
12.00	Bürobesprechung, Mitarbeiterbesprechung				
13.00		Treffen Projektgruppe, Parlamentariergruppe	Plenarsitzung mit Regierungsbefragung, Fragestunde, Aktuelle Stunde (nach Bedarf)	parallel dazu: Besuchergruppe aus dem Wahlkreis, Pressegespräch, Büroarbeit	
14.00	Büroarbeit				
15.00	Sitzungsvorbereitung, Treffen der Arbeitsgruppen, Arbeitskreise,	Fraktionssitzung	Weiterführung der Ausschusssitzung		Pressetermin, Treffen mit Verbandsvertretern, Wissenschaftlern
16.00					
17.00	Sitzung des Fraktionsvorstands		Bürobesprechung, Büroarbeit		Abreise in den Wahlkreis
18.00				ausnahmsweise Gremiensitzung	
19.00	Politische Gespräche	Abendveranstaltungen (Podiumsdiskussionen, Vorträge)			
20.00	Sitzung der Landesgruppe		Besuchergruppe aus dem Wahlkreis	Treffen der Arbeitsgruppen, -kreise, -gemeinschaften	Abendveranstaltung im Wahlkreis
21.00					
22.00					

S

Voller Terminplan: eine Sitzungswoche im Bundestag.

Sitzungsvorstand

Jede Vollversammlung des > Bundestages (> Plenum) wird vom > Bundestagspräsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet, der von zwei Abgeordneten als > Schriftführern unterstützt wird.

Der Sitzungspräsident und die beiden Schriftführer bilden den Sitzungsvorstand.

Sitzungswoche

Pro Jahr gibt es mindestens 20 Sitzungswochen des Bundestages in Berlin, die vom > Ältestenrat festgelegt werden. An den Sitzungstagen besteht nach § 14 des > Abgeordnetengesetzes eine Anwesenheitspflicht für Abgeordnete. Die Abgeordneten tragen sich jeweils in eine Anwesenheitsliste ein. Zu Beginn der Sitzungswoche kommen die Fraktionsgremien nebst Landesgruppen, > Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen zusammen. Dienstagnachmittag finden die Sitzungen der > Fraktionen statt. Am Mittwoch tagen die > Ausschüsse, nachmittags beginnt die Plenarsitzung mit > Regierungsbefragung, > Fragestunde und –

bei Bedarf – einer > Aktuellen Stunde. Donnerstag ganztägig und Freitag bis in den Nachmittag finden Plenarsitzungen statt. Neben den festen Terminen in einer Sitzungswoche haben die Abgeordneten aber neben der Vorbereitung auf Sitzungen, Reden und Berichterstattungen noch weitere Verpflichtungen, darunter Treffen der > Parlamentariergruppen, Podiumsdiskussionen, Pressternine, Treffen mit Vertretern der > Verbände oder Besuchergruppen aus dem > Wahlkreis. Die sitzungsfreie Zeit arbeiten die Abgeordneten überwiegend in ihrem > Wahlkreis.

Sitzverteilung

Die Verteilung der Sitze im Bundestag entspricht dem Anteil der auf die >Parteien bei einer >Bundestagswahl abgegebenen Zweitstimmen, zuzüglich etwaiger >Überhangmandate und >Ausgleichsmandate. Zur Berechnung der Sitzverteilung entschied sich der Bundestag 2008 dafür, das bisherige >Auszählverfahren Hare/Niemeyer durch das >Auszählverfahren Sainte Laguë/Schepers zu ersetzen.

Sozialstaat

Das Sozialstaatsprinzip ist in Art. 20 des Grundgesetzes als Staatsziel verankert. Das bedeutet, dass sich der Gesetzgeber in der Bundesrepublik auch um soziale Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit der Bürger kümmern muss. Wichtige Bereiche sind neben der Arbeits- und Steuergesetzgebung die Sozialversicherung, also die gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Darüber hinaus finanziert der Staat soziale Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld oder das Bürgergeld.

Ständiger Bevollmächtigter des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Nach dem Kontrollgremiumgesetz ist die >Bundesregierung dazu verpflichtet, das >Parlamentarische Kontrollgremium (PKrG) des >Bundestages umfassend über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Um eine stärkere parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten, wurde 2017 das Amt eines hauptamtlichen Ständigen Bevollmächtigten geschaffen, der vom PKrG eingesetzt wird. Er unterstützt das Kontrollgremium bei seiner Arbeit und nimmt als dessen verlängerter Arm die Rechte des Gremiums gegenüber der Bundesregierung und der Nachrichtendienste des Bundes wahr. Eine Unterabteilung der Bundestagsverwaltung unterstützt ihn bei seiner Arbeit.

Stenografen protokollieren die Sitzungen des Plenums.

Stenografen

Die Stenografen der > Bundestagsverwaltung protokollieren wortwörtlich jede Sitzung der Vollversammlung des Bundestages (> Plenarprotokoll, Stenografischer Bericht; > Amtliches Protokoll). Dafür benutzen sie als besondere Schrift die Stenografie, auch Kurzschrift genannt. Parlamentsstenografen beherrschen Redegeschwindigkeiten bis zu 500 Silben pro Minute. Die Stenografen wechseln sich in einer > Debatte alle fünf Minuten ab und diktieren anschließend das Mitgeschriebene einer Schreibkraft. Ein Revisor kontrolliert das maschinenschriftliche ausformulierte Protokoll der Stenografen. Nach weiteren Kontrollen, auch durch die Redner selbst, steht das > Plenarprotokoll am nächsten Tag zum Herunterladen bereit.

Subsidiarität in EU-Angelegenheiten

Das Subsidiaritätsprinzip (lateinisch „subsidium“: Hilfe, Beistand) ist ein wichtiger Grundsatz des europäischen Integrationsprozesses. Es soll verhindern, dass die Organe der > Europäischen Union (EU) über die ihnen mit dem Vertrag von Lissabon 2009 zugewiesenen Zuständigkeiten hinaus zulasten der Kompetenzen der Mitgliedstaaten der EU tätig werden. Nach dem Vertrag von Lissabon können deshalb die nationalen Parlamente – wie der > Bundestag – durch eine Subsidiaritätsrüge an die EU-Kommission und eine Subsidiaritätsklage beim Gerichtshof der EU am Gesetzgebungsprozess der EU (> EU-Rechtsakte) mitwirken, wenn sie ihre Kompetenzen durch die EU-Gesetzgebung verletzt sehen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der > Bundestag verpflichtet, eine Subsidiaritätsklage gegen den Erlass eines > EU-Rechtsakts zu erheben.



Tagesordnung des Plenums

Die Tagesordnung einer Plenarsitzung (>Plenum) legt fest, wie eine Sitzung des >Bundestages abläuft und welche Themen von der Vollversammlung als Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen. Die Tagesordnung wird vom >Ältestenrat für jede Plenarsitzung vereinbart und den >Abgeordneten, den Mitgliedern des >Bundesrats und der >Bundesregierung mitgeteilt. Die Tagesordnung kann später noch geändert werden. Einzelheiten regelt die >Geschäftsordnung.

Technikfolgenabschätzung

Der Bundestag wird vom Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) in bedeutenden Fragen des technisch-wissenschaftlichen Wandels und seiner ökonomischen, ökologischen, sozialen und sicherheitsrelevanten Aspekte und Auswirkungen beraten und erstellt zu Themen wie z. B. der Gentechnik wissenschaftliche Gutachten. Das TAB ist eine selbstständige wissenschaftliche Einrichtung, die vom Forschungszentrum Karlsruhe betrieben wird. Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung übernimmt die Steuerung und Planung des Untersuchungsprogramms.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Ausgaben sind überplanmäßig, wenn sie den Ausgabetitel im >Haushaltsplan überschreiten, und außerplanmäßig, wenn es im Haushaltsplan für den vorgesehenen Zweck keinen Ausgabetitel gibt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen nach Artikel 112 des Grundgesetzes vom Bundesfinanzministerium genehmigt werden. Sie dürfen nur in unvorhersehbaren und unabweisbaren Fällen bewilligt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind sie auch ohne >Nachtragshaushalt möglich. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die durch Einsparungen bei anderen Ausgaben ausgeglichen werden sollen, müssen dem >Bundestag und dem >Bundesrat sofort mitgeteilt werden, wenn sie von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind, ansonsten vierteljährlich.

Überhangmandat

Überhangmandate entstehen, wenn eine >Partei mehr Direktkandidaten in den Bundestag entsenden kann, als ihr gemäß der Anzahl der Zweitstimmen in einem Bundesland zustehen (>Wahlrecht). Die Überhangmandate werden durch zusätzliche Sitze für die anderen Parteien ausgeglichen (>Ausgleichsmandate), sodass für die >Sitzverteilung des Bundestages das Verhältnis der Zahl der >Zweitstimmen maßgeblich ist. Aufgrund der Ergebnisse der Bundestagswahl 2021 gibt es in der 20. Wahlperiode 736 Abgeordnete, darunter 34 Überhangmandate und 104 Ausgleichsmandate (>Wahlrecht). Durch die >Wahlrechtsreform 2023 hat der Bundestag Überhang- und Ausgleichsmandate abgeschafft.

Unterausschuss

Jeder >Ausschuss kann Unterausschüsse einsetzen, die für ein besonderes Teilgebiet der Ausschussarbeit zuständig sind. Ein solcher Unterausschuss ist z. B. die Kinderkommission des Bundestages, die sich als Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend speziell um die Interessen von Kindern und Jugendlichen kümmert.

Unterrichtung

Bei einer sog. Unterrichtung durch die >Bundesregierung handelt es sich um einen schriftlichen Bericht, der entweder auf Verlangen des >Bundestages oder auf Initiative der >Bundesregierung dem Parlament vorgelegt wird.

Untersuchungsausschuss

Ein Untersuchungsausschuss muss nach Art. 44 des Grundgesetzes vom >Bundestag auf Antrag von mindestens einem Viertel der >Abgeordneten (>Minderheitenrechte) eingesetzt werden, um in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise zu einem bestimmten Sachverhalt zu erheben. Untersucht werden z. B. mögliche Missstände in Regierung und Verwaltung und mögliches Fehlverhalten von Politikern. Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß Anwendung, sodass der Untersuchungsausschuss Zeugen und Sachverständige vernehmen und sich Akten vorlegen lassen kann. Das Ergebnis fasst der Untersuchungsausschuss in einem Bericht an das >Plenum zusammen.



Verbände

In dem in elektronischer Form geführten öffentlichen >Lobbyregister des >Bundestages werden seit 1. Januar 2022 alle Verbände eingetragen, die Interessen gegenüber dem >Bundestag oder der >Bundesregierung vertreten. Das Tätigwerden solcher Verbände entspricht dem freiheitlichen und pluralistischen Konzept der politischen Willensbildung in einem demokratischen Staat. So kann der Bundestag die Standpunkte der Betroffenen zur Kenntnis nehmen und bei seiner Entscheidung einbeziehen.

Verhaltensregeln für Abgeordnete

Die Verhaltensregeln für Abgeordnete sind im Zehnten und Elften Abschnitt (§ 44a bis § 52a) des >Abgeordnetengesetzes geregelt. Sie verpflichten die Parlamentarier, dem >Bundestagspräsidenten unter anderem ihre Berufe und Mitgliedschaften in Vorständen, Aufsichtsräten oder sonstigen Gremien, vergütete Beratungs- und >Nebentätigkeiten, Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften sowie geldwerte Zuwendungen anzuzeigen. Außerdem enthalten die Verhaltensregeln bestimmte Verbotstatbestände, zum Beispiel die Unzulässigkeit bestimmter Tätigkeiten,

Spenden und Zuwendungen. Auch Verfahrensvorschriften gehören dazu für den Fall, dass die darin festgelegten Regeln verletzt werden. Die Angaben werden regelmäßig veröffentlicht. Das >Abgeordnetenengesetz ist abrufbar unter www.bundestag.de/gesetze. Unter www.bundestag.de/abgeordnete/nebentaetigkeit finden sich die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats vom 12. Mai 2022 zu den einschlägigen Abschnitten des Abgeordnetengesetzes sowie die Textsammlung „Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages“ vom September 2022.

Verkleinerung des Bundestages

Laut >Bundeswahlgesetz umfasst der Deutsche Bundestag 598 Abgeordnete. >Überhang- und >Ausgleichsmandate sowie die Anwendung der >Grundmandatsklausel haben bei der letzten Bundestagswahl jedoch dazu geführt, dass das Parlament nach den Ergebnissen der Bundestagswahl 2021 auf 736 Abgeordnete angewachsen ist. Der Bundestag ist damit das größte demokratisch gewählte Parlament der Welt. Nach der >Wahlrechtsreform von 2023 soll die Zahl der Abgeordneten auf 630 begrenzt werden.

Weg frei für Neuwahlen: Gerhard Schröder (SPD) stellt 2005 die Vertrauensfrage und erreicht nicht die nötige Mehrheit.

Vermittlungsausschuss

Der nach Art. 77 des Grundgesetzes gebildete Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, einen Konsens zwischen > Bundestag und > Bundesrat zu finden, wenn vom Bundestag beschlossene Gesetze im Bundesrat keine Mehrheit finden (> Gesetzgebung). Das hat insbesondere bei > Zustimmungsgesetzen Bedeutung. Der Vermittlungsausschuss wird tätig, wenn er vom > Bundestag, vom > Bundesrat oder der > Bundesregierung angerufen wird.

Er besteht aus jeweils 16 Mitgliedern des Bundestags und des Bundesrates. Weichen Beschlüsse des Vermittlungsausschusses von denen des Bundestages ab, ist eine erneute Beschlussfassung im Bundestag erforderlich.

Vertrauensfrage des Bundeskanzlers

Mit der Vertrauensfrage nach Art. 68 des Grundgesetzes kann sich der > Bundeskanzler vergewissern, ob seine Politik vom Bundestag unterstützt wird, er also noch die Zustimmung der > Mehrheit der Abgeordneten hat. Die Vertrauensfrage kann mit einer Sachfrage, insbesondere der Entscheidung über einen > Gesetzentwurf, verbunden werden. Findet

der Antrag keine Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten, kann der > Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers innerhalb von 21 Tagen den Bundestag auflösen, und es gibt Neuwahlen. Das Recht zur Auflösung des Parlaments erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Bundeskanzler wählt. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen.

Wahlausschuss

Die 16 Richter der zwei Senate des > Bundesverfassungsgerichts werden nach Art. 94 des Grundgesetzes je zur Hälfte von > Bundestag und > Bundesrat gewählt. Die vom Bundestag zu berufenen acht Richter werden von einem Wahlausschuss gewählt, der aus zwölf Abgeordneten besteht. Diese > Abgeordneten werden nach der Stärke der Fraktionen in den Ausschuss gewählt. Zur Wahl eines Richters ist die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses erforderlich.



Wahlgesetze

Die für die >Bundestagswahl geltenden Wahlgesetze sind insbesondere das >Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung, die auf der Grundlage des Art. 38 des Grundgesetzes das >Wahlrecht in Deutschland festlegen.

Wahlkampf

Vor der >Bundestagswahl machen die >Parteien Wahlkampf. Die Politiker wollen so sich und ihre Ideen bekannt machen. Ziel des Wahlkampfs ist es, nicht nur Stammwähler zu mobilisieren, sondern auch möglichst viele unentschlossene Wähler zu binden. Neben Wahlplakaten und Wahlkampfauftritten ihrer Kandidaten in den >Wahlkreisen nutzen die Parteien das Fernsehen, die Medien, das Internet und zunehmend die sozialen Medien oder lassen ihren Wahlkampf von Werbeagenturen betreuen. Zu den Höhepunkten des Wahlkampfs gehören die TV-Runden mit Beteiligung der Spitzenkandidaten der Parteien. Die nominierten Bundestagskandidaten müssen von ihrem Arbeitgeber für bis zu zwei Monate vor der Wahl freigestellt werden, ohne Anspruch auf Bezüge zu haben.

Wahlkampfkostenerstattung

>Parteienfinanzierung

Wahlkreis

Nach dem >Bundeswahlgesetz ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise eingeteilt. Damit alle Stimmen bei einer >Bundestagswahl gleich viel Gewicht haben, müssen die Wahlkreise eine annähernd gleich große Bevölkerungszahl haben. Zurzeit leben rund 250.000 Einwohner in einem Wahlkreis. Die Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis soll vom Durchschnitt um höchstens 15 Prozent nach oben oder unten abweichen. Sind es mehr als 25 Prozent, müssen die Wahlkreise neu zugeschnitten werden (>Wahlrecht). Die Wahlkreiskarte für Deutschland ist abrufbar unter www.btg-bestellservice.de/df/70139010.pdf.



Werbeplakate vor der Bundestagswahl 2021.

Wahlkreisbewerber

Wahlkreisbewerber sind die Kandidaten, die sich bei einer > Bundestagswahl in einem > Wahlkreis direkt zur Wahl stellen, um sich um das Direktmandat zu bewerben (> Wahlrecht).

Wahlkreiseinteilung, Wahlkreiskommission

Die Wahlkreiskommission ist ein parteipolitisch unabhängiges, weisungsfreies Sachverständigen-gremium, das für die Entscheidung des Bundestages über die Einteilung der > Wahlkreise im Bundesgebiet (Wahlkreiseinteilung) für die jeweils nächste > Bundestagswahl maßgebliche Vorarbeit leistet. Die Wahlkreiskommission wird vom > Bundespräsidenten berufen und besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamts, der zugleich > Bundeswahlleiter ist, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern. Aufgabe der Wahlkreiskommission ist es, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Über die Änderungsvorschläge für den Zuschnitt der Wahlkreise und die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder entscheidet der Bundestag.

Wahlperiode

Die Wahlperiode, auch Legislaturperiode genannt, dauert in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der > Konstituierung des neuen Bundestages, der spätestens am 30. Tag nach der > Bundestagswahl zusammenkommen muss. Mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages endet die Wahlperiode des vorangegangenen Bundestages. Neuwahlen finden frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Eine Ausnahme gibt es, wenn der Bundestag aufgelöst wird. Dann muss innerhalb von 60 Tagen gewählt werden. Nach dem Bundeswahlgesetz bestimmt der > Bundespräsident den Tag der Bundestagswahl. Er folgt dabei der Empfehlung der > Bundesregierung.

Der 20. Deutsche Bundestag wurde am 26. September 2021 gewählt und ist am 26. Oktober 2021 erstmalig zusammengetreten. Damit endete die 19. Wahlperiode. Eine Übersicht über die Wahlperioden ist unter www.btg-bestellservice.de/pdf/70139000.pdf abrufbar.

Auf das Kreuzchen kommt es an:
Jeder Wähler hat zwei Stimmen.

Wahlprüfungsausschuss

Jeder wahlberechtigte Bürger kann die Wahlvorbereitung, die Wahldurchführung und die Stimmenauszählung auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen lassen. Die Überprüfung der Gültigkeit der > Bundestagswahl ist nach Artikel 41 des Grundgesetzes Aufgabe des > Bundestages. Seine Entscheidung bereitet der Wahlprüfungsausschuss vor.

Wahlrecht

Der > Bundestag wird nach dem Bundeswahlgesetz in einer Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahl in 299 Wahlkreisen gewählt (> Bundestagswahl). Nach dem Prinzip der Mehrheitswahl ist gewählt, wer die meisten Erststimmen im > Wahlkreis erhält (Direktmandat). Nach dem Prinzip der Verhältniswahl werden die Sitze nach dem Anteil der Zweitstim-

men vergeben, die auf die > Landeslisten der kandidierenden > Parteien entfallen (Listenmandat). Die Hälfte der > Abgeordneten zieht aus der direkten Wahl in ihren > Wahlkreisen in den Bundestag ein, die andere Hälfte nach dem Prinzip der Verhältniswahl, wobei für die Zusammensetzung des Bundestages letztlich die Zweitstimmen maßgeblich sind, sodass > Überhang- und > Ausgleichsmandate entstehen können. Das hatte in den vergangenen Wahlperioden zur Folge, dass die Gesamtzahl der regulär 598 Abgeordneten des Bundestages erheblich überschritten wurde. > Überhangmandate entstehen, wenn eine > Partei über ihre Erststimmen mehr Kandidaten in den Bundestag entsenden kann, als ihr nach der Anzahl der Zweitstimmen in einem Bundesland zustehen. Diese Überhangmandate für eine Partei werden durch die Vergabe zusätzlicher Sitze an die anderen Parteien in dem Maße ausgeglichen (> Ausgleichsmandate), dass am Ende die > Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Zweitstimmen

W



gewahrt bleibt. Grundsätzlich werden für die >Sitzverteilung im Bundestag nur >Parteien berücksichtigt, die im gesamten Bundesgebiet mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen erreicht haben (>Fünfprozenthürde), es sei denn, dass eine Partei in Deutschland mindestens drei Direktmandate gewonnen hat (sog. >Grundmandatsklausel). Auf der Grundlage dieser nach dem Bundeswahlgesetz geltenden Grundsätze gibt es nach den Ergebnissen der Bundestagswahl vom September 2021 im Bundestag in der 20. Wahlperiode insgesamt 736 Abgeordnete, darunter 34 Überhangmandate (12 für die CDU, 11 für die CSU, 10 für die SPD und 1 für die AfD) sowie 104 Ausgleichsmandate (26 für die SPD, 24 für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 18 für die CDU, 16 für die FDP, 13 für die AfD und 7 für DIE LINKE.). An diesen Sachverhalt setzt die >Wahlrechtsreform 2023 an.

Wahlrechtsreform 2023

Am 17. März 2023 hat der Bundestag mehrheitlich die sog. Wahlrechtsreform beschlossen. Bei künftigen Bundestagswahlen soll zwar an der Zahl der bisherigen 299 Wahlkreise festgehalten werden, aber die Zahl der Abgeordneten soll auf 630 begrenzt werden. Sowohl Überhang- und Ausgleichsmandate als auch die Grundmandatsklausel werden abgeschafft. Die Wahlrechtsreform ist umstritten. Einige > Fraktionen und > Abgeordnete haben die Anrufung des > Bundesverfassungsgerichts angekündigt.

W

Die Wehrbeauftragte Dr. Eva Högl
bei einem Besuch bei der Truppe.

Wehrbeauftragter

Der Wehrbeauftragte des Bundestages ist nach Art. 45b des Grundgesetzes ein wichtiges Hilfsorgan des Bundestages bei der parlamentarischen Kontrolle der >Bundeswehr und zum Schutz der >Grundrechte der Soldaten. Der Wehrbeauftragte prüft auf Veranlassung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses Vorgänge in den >Streitkräften und kann auch aus alleiniger Verantwortung heraus handeln. Der Wehrbeauftragte ist Ansprechpartner für die Soldaten der Bundeswehr. Sie können sich mit Bitten und Beschwerden direkt an ihn wenden und müssen nicht den Dienstweg einhalten. Er wird auch aktiv, wenn ihm durch Eingaben von Soldaten oder durch Mitteilung von Bundestagsabgeordneten mögliche Missstände innerhalb der Bundeswehr bekannt werden. Der Wehrbeauftragte berichtet dem Bundestag einmal im Jahr über das Ergebnis der parlamentarischen Kontrolle zum Schutz der >Grundrechte der Soldaten. Weitere Informationen sind unter www.bundestag.de/parlament/wehrbeauftragte abrufbar.

Zitierrecht

Mit dem Zitierrecht nach Art. 43 des Grundgesetzes kann der >Bundestag oder ein >Ausschuss durch einen Mehrheitsbeschluss die Anwesenheit eines Mitglieds der >Bundesregierung in einer Beratung verlangen.

Zu Protokoll

Im >Ältestenrat oder >interfraktionell kann vereinbart werden, dass bei einem Tagesordnungspunkt Redner ihre Reden nicht halten, sondern als schriftliche Redebeiträge „zu Protokoll“ geben können. Diese werden dann im >Plenarprotokoll der jeweiligen Sitzung des Bundestages aufgeführt und stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie sind im Internet unter www.bundestag.de/protokolle abrufbar.



Zweidrittelmehrheit

> Mehrheit

Zweitstimme

> Wahlrecht

Zustimmungsgesetz

Zustimmungsgesetze sind Gesetze, die nur mit Zustimmung des > Bundesrats erlassen werden können, weil sie von der Regelungsmaterie her besondere Bedeutung für die Bundesländer haben. Zustimmungsgesetze sind eine wichtige Ausprägung des > Föderalismus in Deutschland. Ein Nein des > Bundesrats bei einem Zustimmungsgesetz kann vom Bundestag nicht überstimmt werden. Durch die Anrufung des > Vermittlungsausschusses wird ein Kompromiss zwischen > Bundestag und > Bundesrat angestrebt. Ergibt sich eine Einigung im Vermittlungsausschuss (z. B. hinsichtlich

bestimmter Änderungen in einem Gesetz), so muss das Zustimmungsgesetz mit dem geänderten Inhalt erneut vom > Bundestag verabschiedet werden, um danach die Zustimmung durch den > Bundesrat zu finden. Zustimmungsgesetze sind, wie im > Grundgesetz ausdrücklich aufgeführt, unter anderem solche, die das Grundgesetz ändern, das Finanzaufkommen der Länder betreffen und in ihre Verwaltungshoheit eingreifen (> Gesetzgebung, > Einspruchsgesetz).

Zuwendungen an Abgeordnete

Nach § 44a des Abgeordnetengesetzes dürfen Abgeordnete für die Ausübung des > Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile anneh-

men (>Amtsausstattung, >Diäten, >Kostenpauschale). Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die erkennbar deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung für eine Vortragstätigkeit in Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht oder ohne angemessene Gegenleistung des Abgeordneten gewährt wird. Das gilt auch für entgeltliche Beratungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. Für geldwerte Zuwendungen (Spenden) an Abgeordnete gilt § 48 des Abgeordnetengesetzes, wobei die Entgegennahme von Spenden, die bei den Abgeordneten verbleiben sollen, unzulässig ist.

Zwischenfrage

Während einer >Debatte können >Abgeordnete Zwischenfragen an den Redner stellen, vorausgesetzt, dieser stimmt der Zulassung der Zwischenfrage durch den >Sitzungspräsidenten zu. Die Zeit für die Frage und die Antwort werden nicht auf die >Redezeit des Redners angerechnet. Von der Zwischenfrage zu unterscheiden sind die >Kurzintervention (nach Abschluss einer Debattenrede) und der bloße Zwischenruf, der nach Möglichkeit im >Plenarprotokoll festgehalten wird.

Anhang

Vorschriften des Parlamentsrechts

Grundgesetz:

www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/grundgesetz-197094



Geschäftsordnung des Bundestages:

www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_btg/go_btg-197104



Bundeswahlgesetz:

www.gesetze-im-internet.de/bwahlg



Hausordnung des Bundestages:

www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_btg/anhang1-249296



Abgeordnetengesetz:

www.gesetze-im-internet.de/abgg



Lobbyregister:

www.lobbyregister.bundestag.de



Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Koordination: Dr. Elisabeth Heegewaldt, Elmar Ostermann

Text und Redaktion: Auf der Basis der Texte des Referats Parlamentskorrespondenz
aus dem Jahr 2008 und Überarbeitungen durch Georgia Rauer, im Jahr 2023 vollständig
überarbeitet und erweitert durch Dr. Elisabeth Heegewaldt

Gestaltung: wbv Media/Christiane Zay

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele, Stuttgart

Fotos: Umschlagaußenseiten, S. 19, S. 30, S. 44 (DIE LINKE.), S. 66, S. 87 Deutscher Bundestag
(DBT)/Marc-Steffen Unger; S. 7, S. 81 DBT/Thomas Köhler/photothek; S. 9 DBT/Stephan
Erfurt; S. 13 DBT/BSF Swissphoto; S. 21 Bundesrat/Frank Bräuer; S. 27 (E. Köhler) Presse-
und Informationsamt der Bundesregierung/AP; S. 27 (H. Ehlers) Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung; S. 27 (E. Gerstenmaier) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/
Renate Patzek; S. 27 (K. von Hassel) DBT/Slomifoto/Josef Albert Solminski; S. 27 (A. Renger,
P. Jenninger) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Ulrich Wienke; S. 27
(K. Carstens, R. Stücklen) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Engelbert
Reineke; S. 27 (R. Barzel) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Georg Bauer;
S. 27 (R. Stüssmuth) DBT/Josef Heinrich Darching; S. 27 (W. Thierse) DBT/Foto- und
Bildstelle; S. 27 (N. Lammert, W. Schäuble) DBT/Achim Melde; S. 27 (Bärbel Bas), S. 47, S. 85,
S. 91 DBT/Tobias Koch; S. 33 DBT/photothek; S. 35, S. 68, S. 77, S. 79 DBT/Werner Schüring;
S. 39, S. 57 DBT/Simone M. Neumann; S. 44 (FDP, AfD), Umschlagseite 3 DBT/Jörg F. Müller;
S. 44 (SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) DBT/Thomas Trutschel/photothek; S. 51,
S. 95 DBT/Janine Schmitz/photothek; S. 52 ullstein bild/dpa; S. 54 DBT/Achim Melde; S. 58
DBT/Inga Haar; S. 60 ullstein bild /Poly-Press; S. 63 DBT/Henning Schacht; S. 65 DBT/Ute
Grabowsky/photothek; S. 71, S. 93 DBT/Sylvia Bohn; S. 89 Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung/Guido Bergmann

Grafiken: S. 11, S. 23, S. 40, S. 49, S. 74/75, S. 82 Regelindis Westphal Grafik-Design

Stand: Juni 2023

© Deutscher Bundestag, Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages.

Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder
für Wahlwerbezwecke eingesetzt noch von Parteien oder Fraktionen für die eigene
Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.



